

RECHENSCHAFTSBERICHT  
der Deutschen Interessenvertretungen  
in der Schweiz

über ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1949.

---



## I n h a l t s v e r z e i c h n i s

---

	<u>Seite</u>
A. Allgemeines	1
B. Organisation	5
C. Tätigkeit	7
a) Auskunftsdienst	7
b) Ausweispapiere	10
c) Unterstützungswesen	18
I.- Allgemeines	18
II.- Tuberkulosekranke	23
III.- Besondere Vereinbarungen	26
IV.- Ueberbrückungsbeihilfen	28
V.- Statistische Angaben	31
d) Verwaltung der deutschen finanziellen Mittel	34
I.- Finanzierungsvermögen	34
II.- Finanzierungsreserven	38
1. Vermögenswerte der - Deutschen Reichsbank	38
2. Golddepot des Auswärtigen Amtes und der Reichsbank	39
3. Dollar-Konto	40
III.- Unter treuhänderischer Verwaltung der DIV stehendes Vermögen, über dessen Verwendung erst in einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.	40
1. Liquidationsmasse Deutsches Tuberkulosehilfswerk	40
2. Liquidationsbetreffnis der national- sozialistischen Organisationen	40
3. Immobilien	41
IV.- Zusammenfassung	41
e) Verwaltung von Liegenschaften und Mobiliar	43
f) Reichsbahnangelegenheiten	46
g) Besuche und Postverkehr	48
D. Personelles	49
E. Beziehungen zu den Alliierten	51

## A. Allgemeines.

Die Deutschen Interessenvertretungen (DIV) hatten auch im Berichtsjahre die ihnen vom Bundesrat nach Kriegsende übertragenen Aufgaben weiterzuführen. Am Jahresende waren noch keine von Deutschland errichteten Vertretungen in der Schweiz vorhanden, denen diese Aufgaben ganz oder teilweise hätten übertragen werden können. Die DIV verwalteten deshalb wie bis anhin die in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte des ehemaligen Deutschen Reichs und der Reichsbank, insbesondere die Gebäude der früheren deutschen Vertretungen, ferner das Sanatorium Valbella und das Sanatorium Konsul Burchard-Haus in Davos. Sie betreuten die Deutsche Kolonie, vor allem durch Verlängerung der Ausweisschriften und durch Ausstellung von Ersatzpässen und sie unterstützten die Armen und Kranken mit den von ihnen verwalteten finanziellen Mitteln.

Die Aufwendungen der DIV für Unterstützungen - sie sind deren Hauptaussgaben - haben auch im Berichtsjahr eine gewisse Verringerung erfahren. Sie belaufen sich aber immer noch auf ca. Fr. 400'000.- pro Monat. Die noch vorhandenen Mittel gestatten, bei der jetzigen Beanspruchung, die Hilfstätigkeit noch für ein bis zwei Jahre fortzusetzen. Die DIV sind jedoch bestrebt, die Unterstützungstätigkeit abzubauen und Ersparnisse zu machen, damit der Unterstützungsfonds noch für eine längere Zeit zur Verfügung steht. Die Mittel sollten so lange ausreichen, bis, dank der Normalisierung der Verhältnisse, die Unterstützungstätigkeit wieder durch die deutschen Behörden in befriedigender Weise besorgt werden kann.

Dieser Abbau der Unterstützungstätigkeit geschieht nicht etwa dadurch, dass die Leistungen im Einzelfall schematisch gekürzt werden. An dem Grundsatz, dass im Fürsorgewesen der deutsche Staatsangehörige in der Schweiz gleich behandelt werden soll wie der Schweizerbürger, wird festgehalten. Dagegen konnte im Berichtsjahr erreicht werden, dass gewisse Kategorien von Unterstützten wieder vom ordentlichen Kostenträger betreut werden. So wurde die Unterstützung der österreichischen Staatsangehörigen endgültig eingestellt. Die pensionierten Bediensteten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn und ihre Hinterbliebenen erhalten jetzt wieder ihre Renten durch die deutsche Bahnverwaltung. Die alleinstehenden Schweizerinnen, die durch Heirat Deutsche geworden sind, werden entsprechend einem deutsch-schweizerischen Staatsvertrag nunmehr wieder durch die schweizerischen Armenbehörden unterstützt, auch wenn die formelle und materielle Gegenseitigkeit zur Zeit noch kaum bestehen dürfte. Weitere Abbau-Massnahmen betreffend die Unterstützungstätigkeit sind in Vorbereitung. So sollen vor allem die Sozialleistungen, auf die Deutsche in der Schweiz Anspruch haben, wieder anerkannt und überwiesen werden. Allerdings konnte dieses Postulat bisher nur in begrenztem Umfange verwirklicht werden. In Härtefällen werden Pensionen, die

aus einem Arbeitsvertrag hervorgehen, auf gesetzlicher Grundlage beruhende oder gerichtlich festgestellte Alimente und freiwillige Unterstützungsbeiträge wieder überwiesen. Bei armengemässigen Deutschen, die von den DIV unterstützt werden müssen, ist stets ein Härtefall vorhanden. Eine allgemeine Ausrichtung der Sozialleistungen wird jedoch vom Abschluss eines deutsch-schweizerischen Gegenseitigkeitsabkommens abhängig gemacht, zu dessen Abschluss man schweizerischerseits grundsätzlich bereit ist. Leider konnten aber die Verhandlungen über ein solches Abkommen noch nicht aufgenommen werden. Sobald die Sozialleistungen wieder in einem befriedigenden Umfange ausgerichtet werden, wird ein erheblicher Teil der Deutschen Kolonie nicht mehr armengemässig oder nicht im gleichen Umfange unterstützungsbedürftig sein. Die Lasten der DIV werden sich also erheblich verringern.- Schliesslich wurde schweizerischerseits bei den deutschen Bundesbehörden beantragt, dass die Heimatunterstützungen wieder aufgenommen werden. Da die Richtsätze für die Unterstützungen in Deutschland jedoch noch wesentlich geringer sind als in der Schweiz, wurde vorgeschlagen, dass Deutschland wenigstens die gleichen Unterstützungen zahlt, die in Deutschland üblich sind, während bis auf weiteres die DIV für den restlichen Betrag aufkommen würden.

Wesentlich abgenommen haben die Ausgaben für die Tuberkulosekranken. Das Schweizer Heilklima und die gute Pflege in den deutschen Sanatorien haben dazu geführt, dass ein erheblicher Teil der Patienten wieder gesund wurde. Viele Geheilte sind nach Deutschland zurückgekehrt. Die nicht mehr sanatoriumsbedürftigen Rekonvaleszenten werden, falls ihnen die Heimreise noch nicht zugemutet werden kann, im Rekonvaleszentenheim Wiesen/Davos, das von den DIV geführt wird, untergebracht. Die Unterhaltungskosten sind dort wesentlich niedriger als in den Sanatorien, nämlich ca. Fr.7.- statt Fr.13.- pro Tag. Im Rekonvaleszentenheim wird den Insassen die Möglichkeit gegeben, ihren Gesundheitszustand weiter zu festigen, bis sie in der Lage sind, nach Hause zurückzukehren oder in der Schweiz eine Arbeitsstelle anzutreten.

Die DIV haben es aber auch als ihre Aufgabe betrachtet, die deutschen Sanatorien in der Schweiz ihren gemeinnützigen Zwecken zu erhalten. Dadurch, dass die Tuberkulosekranken, die sich bei Kriegsende in der Schweiz zur Kur befanden, in die deutschen Sanatorien eingewiesen wurden, und dass die DIV nach Einstellung des deutsch-schweizerischen Clearings für die Zahlung der Kurkosten aufkamen, konnten die deutschen Institutionen vor untragbaren Verlusten bewahrt werden. Als dann in der Folge diese DIV-Patienten abnahmen, bemühten sich die DIV die Einweisung neuer zahlender Patienten zu erreichen. So wurde mit der Berner Liga gegen die Tuberkulose im Jahre 1948 ein Vertrag abgeschlossen, wonach jeweils 70 Patienten im Sanatorium Valbella kuren konnten. Mit der Vollendung der grossen Bernischen Volkshospitalstätte in Montana hat auf Ende des Berichtsjahres dieser Vertrag seine Beendigung gefunden. Ferner wurde auch mit der Landesversicherungsanstalt für das Saarland vereinbart, dass

Erwachsene und Kinder in die deutschen Sanatorien eingewiesen werden, wobei die DIV die Abrechnung vermitteln. Vor allem aber bemühen sich die DIV, zu erreichen, dass Patienten aus Deutschland wieder in der Schweiz und insbesondere in den deutschen Sanatorien kuren können. Voraussetzung war, dass eine zwischenstaatliche Vereinbarung zustande kam, wonach die Kurkosten in D-Mark bezahlt und nach der Schweiz überwiesen werden können. Die Besetzungsbehörden haben diesem Postulat, das den Einsatz der deutschen Institutionen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Deutschland zum Ziele hat, Verständnis entgegengebracht und die in Betracht kommenden Bestrebungen erleichtert. Schon im August wurde zwischen der Schweiz und der Trizone eine Vereinbarung getroffen, wonach für Kuren von ca. 500 Patienten ein angemessenes Devisen-Kontingent bereitgestellt wurde. Leider konnte aber die Durchführung der getroffenen Abmachungen im Geschäftsjahr noch nicht beginnen, so dass heute in den deutschen Sanatorien ein nicht unbedenklicher Patientenmangel festzustellen ist. Der Hauptgrund der Verzögerung dürfte darin liegen, dass infolge der Abwertung der D-Mark die Schweizerkuren, namentlich für nichtselbstzahlende Patienten, d.h. für die deutschen Landesversicherungsanstalten und Fürsorgeverbände, zu teuer geworden sind. Eine Lösung dieser Frage muss jedoch gefunden werden, wenn nicht die deutschen Sanatorien in eine schwierige Lage geraten sollen. Es wäre auch wenig verständlich, wenn Kurmöglichkeiten im Schweizer Heilklima und in den vorzüglich eingerichteten deutschen Heilstätten nicht ausgenützt würden, während in Deutschland für Tuberkulosekranke lange Wartezeiten bestehen und nach gewissen Angaben für über 50'000 Kranke keine Kurmöglichkeiten vorhanden sind. Das Schweizerische Aktionskomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Europa in Basel, das sich wiederholt als Treuhänderin für die Durchführung von Hilfsaktionen verdient gemacht hat, erklärte sich in verdankenswerter Weise bereit, die Ausnützung der freien Betten in den deutschen Sanatorien dadurch zu erleichtern, dass für die Kuren von Patienten der deutschen Landesversicherungsanstalten ein Zuschuss gewährt wird, so dass der deutsche Kostenträger nur den in Deutschland üblichen Preis zu bezahlen hat. Wenn es so, wie erwartet werden dürfte, gelingt, eine befriedigende Belegung der deutschen Sanatorien zu erreichen, so werden die DIV die Möglichkeit haben, ihre Ausgaben für Tuberkulosekranke abzubauen, ohne dass deshalb die finanzielle Lage der deutschen Sanatorien gefährdet wird.

Die Verwaltungsausgaben fallen gegenüber den Ausgaben für Unterstützungen wenig ins Gewicht. Sie sind auch durch Einnahmen aus Gebühren, Miet- und Kapitalzinsen gedeckt. Die DIV haben aber nichtsdestoweniger auch hier Einsparungen zu erzielen gesucht. In der Tat wurden durch Vereinfachung der Organisation diese Ausgaben seit 1945 um mehr als die Hälfte herabgesetzt, obwohl die Arbeit zugenommen hat. Ein Abbau der Aufgaben wird es den DIV ermöglichen, die Organisation, insbesondere den Personalbestand den veränderten Verhältnissen anzupassen und damit weitere Ersparnisse zu erzielen.

Ein Wort mag noch gesagt werden über den rechtlichen Charakter der DIV. Die Aufgaben der DIV sind insofern Schutzmachtaufgaben, als auch hier fremde Interessen wahrgenommen werden. Die Besonderheit besteht jedoch darin, dass die Tätigkeit ohne Auftrag des Vertretenen erfolgt und ferner, dass sie nicht in einem Drittstaat, sondern im Lande des Vertreters ausgeübt wird.

Ein Auftrag konnte nicht erteilt werden, weil bei Kriegsende kein Auftraggeber mehr vorhanden war. Deutschland wurde zwar nicht annektiert, aber vollständig besetzt und in Besetzungszonen aufgeteilt. Die Besetzungsmächte, die provisorisch die Hoheitsrechte ausüben, betrachten sich nicht als Rechtsnachfolger der ehemaligen deutschen Regierung. Auch sie konnten daher nicht, wenigstens nach schweizerischer Beurteilung, einen Auftrag für die Besorgung der deutschen Angelegenheiten in der Schweiz erteilen. Die Schweiz musste daher aus eigener Initiative handeln. Auf eine völkerrechtliche Praxis konnte sie sich dabei nicht stützen. Wohl kennt das Privatrecht die bereits im Römischen Recht entwickelte Institution der Geschäftsführung ohne Auftrag und ferner die Beistandschaft auf behördliche Anordnung. Mit der Errichtung der DIV ohne Auftrag hat die Schweiz also das getan, was im Privatrecht üblich ist. Man wird ihr auch kaum Eigenmächtigkeit vorwerfen können, dass sie auf ihrem Gebiet für die Ordnung der deutschen Angelegenheiten gesorgt und sich insbesondere um das Schicksal der Armen und Kranken gekümmert hat.- Die Uebertragung dieser Aufgaben an eine Eidg.Dienststelle ergab sich schon aus praktischen Ueberlegungen. Es wäre auch schwierig gewesen, eine geeignete nicht-schweizerische Vertretung zu finden. Auch hatte die Schweiz selbst ein erhebliches Interesse, dass die deutschen Angelegenheiten nicht ungeordnet blieben. Die Erfahrung dürfte wohl gezeigt haben, dass ein neutraler Staat, insbesondere wenn, wie im vorliegenden Falle, die zwischenstaatlichen Beziehungen nicht infolge eines Konfliktes abgebrochen wurden, durchaus in der Lage ist, die fremden Interessen in objektiver Weise wahrzunehmen.

Es mag auffallen, dass die Schweiz auch von den neutralen Staaten das einzige Land war, das eine solche Interessenvertretung geschaffen hat. Der Grund mag darin liegen, dass die Schweiz als Nachbarland eine grosse Deutsche Kolonie aufweist, jedenfalls weit grösser als alle andern im Kriege neutral gebliebenen Staaten. Ferner aber mag auch der Grundsatz der immerwährenden Neutralität Anlass gegeben haben, für die sich stellenden Aufgaben eine besondere Lösung zu finden, eine Lösung, die die Interessen aller dabei beteiligten Länder zu berücksichtigen sucht.

## B. Organisation.

Mit Rücksicht auf die sich nach wie vor aufdrängenden Sparmassnahmen wurde am 15. Oktober 1949 die für die Kantone Genf, Waadt, Wallis und Neuenburg zuständige Deutsche Interessenvertretung Genf, nach Rücksprache mit den Regierungen der interessierten Kantone aufgehoben und der Kompetenzbereich dieses Postens der Vertretung in Bern zugeteilt.

Das Mobiliar der Deutschen Interessenvertretung Genf wurde nach Bern überführt und in der Liegenschaft Willadingweg 78 eingelagert.

Im Zuge der Aufhebung der DIV Genf wurde auch die jeweils von einem Mitarbeiter der DIV in Lausanne periodisch abgehaltene Sprechstunde fallen gelassen. Im übrigen hat sich an der Organisation der DIV im Berichtsjahr nichts geändert.

Am 31. Dezember 1949 bestanden die folgenden Dienststellen:

1. Eidgenössisches Politisches Departement,  
Politische Angelegenheiten,

Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz: Minister Dr. Hans Frölicher.

Adresse: Bern, Willadingweg 78, Tel. 4.37.21/25

2. Eidgenössisches Politisches Departement,  
Deutsche Interessenvertretung Bern.

Leiter: Minister Dr. Hans Frölicher.

Adresse: Bern, Willadingweg 78, Tel. 4.37.21/25  
für die Kantone Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Land,  
Solothurn, Genf, Waadt, Wallis und Neuenburg.

3. Eidgenössisches Politisches Departement,  
Deutsche Interessenvertretung Zürich.

Leiter: Konsul Carl Lutz.

Adresse: Zürich, Kirchgasse 48, Tel. 32.69.36  
für die Kantone Zürich, Schaffhausen, Glarus, Schwyz,  
Zug, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Uri, Graubünden,  
Tessin, St. Gallen, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh.,  
Thurgau, Aargau, Luzern und Fürstentum Liechtenstein.

Um den zahlreichen deutschen Staatsangehörigen in Basel und Umgebung, in St. Gallen und Vaduz Gelegenheit zu persönlicher Vorsprache zu geben, und zwecks direkter Fühlungnahme mit den dortigen Behördstellen wurden an den genannten Orten wie bis anhin periodisch Sprechstunden eines Mitarbeiters der DIV Bern, bzw. Zürich, abgehalten.

Revision der Geschäftsführung der DIV.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die Verwaltungsausgaben einzuschränken, haben die DIV der Eidgenössischen Finanzverwaltung zu Beginn des Berichtsjahres den Vorschlag unterbreitet, die Revision der Buchführung der DIV, die bisher durch die Fides, Schweizerische Treuhandvereinigung in Basel besorgt wurde, von der Eidgenössischen Finanzkontrolle vornehmen zu lassen. Dieser Vorschlag, der für die DIV eine jährliche Einsparung von Fr.8'000.- mit sich bringt, wurde im Einvernehmen mit dem Eidg.Finanzdepartement und dem Politischen Departement Ende des 1.Quartals 1949 verwirklicht. Die Massnahme erfolgte insbesondere in der Absicht, der Eidg.Finanzkontrolle Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Obliegenheiten der DIV zu erhalten und auf Grund ihrer Ueberprüfung zweckmässige Sparvorschläge zu machen. Diese Neuerung hat sich bewährt, und es konnten im Berichtsjahre in Zusammenarbeit mit der Eidg.Finanzkontrolle bereits verschiedene Einsparungen auf diese Weise erzielt werden.

Am 31. Dezember 1949 bestanden die folgenden Dienststellen:

1. Eidgenössisches Politisches Departement  
 Politische Angelegenheiten  
 Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz  
 Schweizer Minister Dr. Hans Fritschy  
 Adresse: Bern, Willibaldweg 78, Tel. 4.37.21/22

2. Eidgenössisches Politisches Departement  
 Deutsche Interessenvertretung BAH  
 Leiter: Minister Dr. Hans Fritschy  
 Adresse: Bern, Willibaldweg 78, Tel. 4.37.21/22  
 für die Kantone Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Genève, Valais und Neuchâtel

3. Eidgenössisches Politisches Departement  
 Deutsche Interessenvertretung BAH  
 Leiter: Konrad Carl Lutz  
 Adresse: Zürich, Kirchenstrasse 48, Tel. 25.59.36  
 für die Kantone Zürich, Schaffhausen, Glarus, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Uri, Graubünden, Tessin, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Appenzell A. Rh., Thurgau, Aargau, Luzern und Entschaffene

Die den kantonischen deutschen Staatsbehörden in Basel und Umgebung, in St. Gallen und Vaduz gelegenen abgetrennten Vorposten sind, wie auch direkter Fernverkehr mit den dortigen Behördenstellen wurden an den genannten Orten die entsprechenden Sprechstellen eines Mitarbeiters der DIV eingerichtet.



### C. Tätigkeit.

Die treuhänderische Verwaltung des in der Schweiz befindlichen Reichseigentums und die deutschen Konsulargeschäfte wurden auch im Berichtsjahre, dem seinerzeit vom Bundesrat erteilten Auftrag gemäss, weitergeführt.

Der Tätigkeitsbereich der Deutschen Interessenvertretungen umfasste wie bis anhin hauptsächlich die folgenden Sachgebiete:

- a) Auskunftsdienst;
- b) Neuausstellung von Ausweispapieren und Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer;
- c) Unterstützung der in der Schweiz lebenden bedürftigen deutschen Staatsangehörigen;
- d) Verwaltung der deutschen finanziellen Mittel;
- e) Verwaltung von Liegenschaften und Mobiliar;
- f) Reichsbahnangelegenheiten.

- a) Auskunftsdienst.

#### Allgemeines.

Der Auskunftsdienst hielt sich sowohl was Zahl als auch Art der Anfragen betrifft, ungefähr im gleichen Rahmen wie im Vorjahre. Während die Anfragen von deutschen Staatsangehörigen und Schweizerbürgern, die in der Schweiz wohnhaft sind, weniger zahlreich eingingen als im verflossenen Jahre, hatte die Zahl der in Deutschland wohnhaften Gesuchsteller eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Die mündlich und schriftlich vorgebrachten Anfragen konnten grösstenteils direkt beantwortet werden. Waren die DIV für die Behandlung der Gesuche nicht zuständig, so wurden die betreffenden Interessenten an die im Einzelfall kompetenten schweizerischen, deutschen oder alliierten Behördstellen verwiesen. Der Grossteil aller Anfragen betraf:

- den Reiseverkehr von und nach Deutschland
- den deutsch-schweizerischen Zahlungsverkehr, insbesondere die Ueberweisung von Renten, Pensionen, Alimenten und Nachlassguthaben
- die Vermittlung von Arbeitsplätzen in der Schweiz
- die alliierten Repatriierungsbestimmungen
- den Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausgebürgerte
- die Sperre der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz und ihre Liquidation auf Grund des Abkommens von Washington

- Wiedergutmachungsansprüche
- Unterstützungen von deutschen Staatsangehörigen in Deutschland in Form von Liebesgabenpaketen, Ueberlassung von Gebrauchsgegenständen, Medikamenten oder Barmitteln
- Nachforschungen nach vermissten deutschen Staatsangehörigen
- die Zustellung von Nachlassgegenständen von in der Schweiz verstorbenen deutschen Staatsangehörigen
- die Ausstellung von Zivilstandsdokumenten, Ehefähigkeitszeugnissen, Namensänderungen und Verschollenheitserklärungen
- die Beglaubigung von Dokumenten, Verträgen etc.

Auch im Berichtsjahr mussten die zahlreich nachgesuchten Vermittlungen bei der Eintreibung von Forderungen in Schweizerfranken und in zivilrechtlichen Streitigkeiten verschiedenster Art abgelehnt werden. Den Gesuchstellern wurde jeweils empfohlen, sich mit einem Rechtsanwalt an Ort und Stelle in Verbindung zu setzen.

Da die DIV den für sie erlassenen Richtlinien gemäss nicht ermächtigt sind, sich mit Fragen wirtschaftlicher Natur zu befassen, wurden die Gesuchsteller, die Auskünfte wirtschaftlicher Art zu erhalten wünschten, je nach der Besonderheit des Einzelfalls an die schweizerische Zentrale für Handelsförderung, an die Handelskammer Deutschland-Schweiz oder an die Schweizerische Handelskammer verwiesen.

#### Deutsche Strafgefangene in der Schweiz.

Im Monat Juni des Berichtsjahres teilte die Abteilung für Kriegsgefangene und Zivilinternierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz den Deutschen Interessenvertretungen mit, dass die Rechtsschutzstelle der Arbeitsgemeinschaft vom Roten Kreuz in Deutschland in Aussicht genommen habe, einen Beauftragten der Vereinigung der Anwaltskammern für die britische Zone nach der Schweiz zu entsenden, um mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf und den für den Strafvollzug massgebenden Behörden die derzeitige Lage der in der Schweiz wegen Sabotageversuchs verurteilten deutschen Strafgefangenen und insbesondere ihres Rechtsschutzes zu besprechen und gegebenenfalls die einzelnen Strafanstalten zu besuchen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ersuchte die DIV, bei den zuständigen Bundesbehörden anzufragen, wie sie sich zu diesem Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft vom Roten Kreuz stellen. Die DIV haben diesem Wunsche entsprochen. Die begrüsstesten eidgenössischen und kantonalen Stellen haben sich in der Folge mit der Entsendung dieses deutschen Beauftragten unter der Bedingung einverstanden erklärt, dass sich die Unterredung mit den betreffenden Strafgefangenen auf die persönlichen Verhältnisse mit Ausschluss des Straftatbestandes und sonstiger politischer Verhältnisse beschränkt.

Der Besuch des deutschen Beauftragten wurde daraufhin für die erste Hälfte des Monats Januar 1950 in Aussicht genommen. Die DIV erklärten sich auf Wunsch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bereit, mit dem Mitarbeiter des deutschen Roten Kreuzes auch ihrerseits die ihn interessierenden Fragen, insbesondere die des Rechtsbestandes für die betreffenden deutschen Strafgefangenen zu besprechen und ihn bei den zuständigen Bundesbehörden einzuführen.

In Holland beschlagnahmte Vermögen von in der Schweiz wohnhaften deutschen Staatsangehörigen.

Der Chef der DIV hatte im Juli 1948 anlässlich einer Besprechung mit einem Vertreter des holländischen Finanzministeriums vereinbart, dass Entfeindungsgesuche deutscher Staatsangehöriger in der Schweiz, deren Vermögenswerte in Holland auf Grund der Feindgesetzgebung der Sperre unterliegen, in geeigneten Fällen durch Vermittlung der DIV und der Schweizerischen Gesandtschaft im Haag der besonderen Aufmerksamkeit der zuständigen holländischen Behörde empfohlen werden können.

Die Schweizerische Gesandtschaft im Haag ist in der Zwischenzeit auf Veranlassung der DIV in sechs derartigen Entfeindungsfällen, die den DIV zum Grossteil von der Schweizerischen Verrechnungsstelle unterbreitet wurden, bei den zuständigen holländischen Behörden vorstellig geworden, ohne jedoch bisher ein positives Ergebnis erzielen zu können.

Bei den durch die Sperre betroffenen deutschen Staatsangehörigen handelt es sich ausnahmslos um Deutsche, die seit Jahrzehnten in der Schweiz niedergelassen sind und deren politische Führung während des Krieges von den schweizerischen Fremdenpolizeibehörden als einwandfrei befunden wurde.- Die DIV haben es der Schweizerischen Gesandtschaft im Haag jeweils überlassen, nach Ueberprüfung der unterbreiteten Gesuche und nach Rücksprache mit den holländischen Rechtsanwälten der interessierten deutschen Staatsangehörigen zu entscheiden, ob es sich empfiehlt, die gewünschten Schritte einzuleiten oder ob von einer solchen Massnahme abzusehen sei.

Nachdem die Bemühungen der Gesandtschaft im Haag bisher ergebnislos verlaufen sind, haben im Monat August des Berichtsjahres zwischen einer holländischen und einer schweizerischen Delegation in Bern Besprechungen in dieser Angelegenheit stattgefunden. Es wurde dabei unter dem Vorbehalt der Zustimmung der massgebenden holländischen Behörden vereinbart, ein neues Verfahren für die Entfeindung dieser Vermögenswerte in Aussicht zu nehmen, das wesentliche Erleichterungen bringen soll. Die von den zuständigen holländischen Behörden in Aussicht gestellte Zustimmung zu diesem Entfeindungsverfahren ist indessen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Die DIV haben den betreffenden deutschen Staatsangehörigen empfohlen, sich einstweilen durch Vermittlung eines holländischen Rechtsanwaltes direkt mit den kompetenten Instanzen in Holland in Verbindung zu setzen, um die Freigabe ihrer Vermögenswerte zu beantragen.

b) Ausweispapiere.

I. Allgemeines.

Wie während der Vorjahre, erfolgten die Ausstellung und Verlängerung von deutschen Ausweispapieren (Ersatzpässe, Heimatscheine, alte und neue deutsche Reisepässe) auf Grund der am 1. Januar 1946 im Einvernehmen mit der Eidg. Polizeiabteilung erlassenen Richtlinien und der entsprechenden durch die Praxis der verflossenen Jahre bedingten Ergänzungsweisungen.

Die in diesen Weisungen enthaltenen Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Um den in der Schweiz wohnhaften Deutschen zu ermöglichen, ihr Aufenthaltsverhältnis mit einem gültigen Ausweispapier zu regeln, werden sog. Ersatzpässe für Deutsche ausgestellt und die Gültigkeitsdauer von deutschen Heimatscheinen und deutschen Reisepässen auf Gesuch hin jeweils um ein Jahr verlängert. Pässe und Heimatscheine, die vor dem 1. Januar 1944 abgelaufen und seither durch die zuständigen deutschen Stellen nicht mehr erstreckt worden sind, dürfen indessen nicht erneuert werden. Ausserdem dürfen an Inhaber von gültigen, d.h. verlängerungsfähigen deutschen Papieren keine Ersatzpässe ausgestellt werden.

Die von den DIV ausgegebenen Ersatzpässe für Deutsche, die ursprünglich als Ausweispapiere zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz geschaffen wurden, sind in der Folge von beinahe allen europäischen und überseeischen Ländern als visumsfähiges Reisedokument anerkannt worden. Die Ersatzpässe werden deshalb auch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, zu Reisezwecken - zur Hauptsache für Reisen nach Deutschland - ausgegeben.

Deutsche Staatsangehörige, die mit einem von den alliierten Dienststellen ausgestellten gültigen "Vorläufigen Reiseausweis" oder anderen alliierten Reisepapieren in die Schweiz eingereist sind, erhalten grundsätzlich keine Ersatzpässe ausgestellt, da diese Papiere bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zur Regelung des Aufenthaltesverhältnisses in der Schweiz genügen.

Deutschen Staatsangehörigen, die unter Umgebung der alliierten Reisevorschriften in die Schweiz eingereist sind, können, sofern sie die schweizerische Aufenthaltsbewilligung zuge-

sichert erhalten haben, Ersatzpässe ausgestellt werden, die indessen nur der Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz dienen. Auf den betreffenden Ersatzpässen wird deshalb der Vermerk angebracht: "Nur zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz gültig."

Deutsche Staatsangehörige in der Schweiz, die von den DIV keine Ersatzpässe ausgestellt erhalten, können bei der Eidg. Polizeidivision um die Ausgabe schweizerischer Identitätsausweise nachsuchen, die sowohl zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz als auch zu Reisezwecken dienen. Identitätsausweise werden indessen von der genannten Bundesbehörde nur in geeigneten Fällen und nach aufmerksamer Prüfung des Gesuches ausgegeben, so z.B. an deutsche Staatsangehörige, die keine reisefähigen Papiere besitzen und die nach einem Lande zu reisen gedenken, das den von den DIV ausgegebenen Ersatzpass nicht anerkennt (z.B. die USA), oder an Deutsche, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, um zwecks Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz Ersatzpässe ausgestellt zu erhalten.

Die Schliessung der DIV Genf und die dadurch bedingte Zuteilung ihres Kompetenzbereichs zur DIV Bern hatte für die Abteilung für Schriftenangelegenheiten dieses Postens eine wesentliche Mehrarbeit zur Folge. Diese Arbeitszunahme kommt indessen in der nachfolgenden Statistik noch nicht voll zum Ausdruck, da zur Zeit der Bearbeitung des vorliegenden Berichtes erst einige Monate seit der Uebernahme der Obliegenheiten des Postens Genf verflossen sind.

Bei der Ausgabe von deutschen Ersatzpässen war wiederum eine beachtliche Zunahme festzustellen. Sie ist in erster Linie auf eine wesentliche Zunahme des Reiseverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland zurückzuführen, die ihrerseits wieder durch die Intensivierung der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen und die von den Alliierten für den Reise- und Geschäftsverkehr zugestandenen Visumserleichterungen bedingt ist.

#### Behandlung der durch deutsche oder alliierte Behörden ausgestellten Passersatzpapiere.

Die sog. "Vorläufigen Reiseausweise", die von den alliierten Behörden in Deutschland für deutsche Staatsangehörige, die ins Ausland reisen, abgegeben werden, werden von den schweizerischen Fremdenpolizeibehörden nach wie vor als zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses gültige Ausweispapiere anerkannt. Die Ausstellung von Ersatzpässen an Inhaber von vorläufigen Reiseausweisen kann daher in der Regel erst dann erfolgen, wenn seitens der Allied High Commission in Bern die Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht mehr vorgenommen bzw. abgelehnt wird.

Zu Beginn des Berichtsjahres beantragten verhältnismässig viele in die Schweiz eingereiste Inhaber von noch gültigen alliierten "Vorläufigen Reiseausweisen" die Ausstellung von deutschen Ersatzpässen zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz und zwar mit der Begründung, die Ausgabe eines Ersatzpasses sei von den zuständigen Fremdenpolizeibehörden gefordert worden. Diesen Antragstellern musste die Ausstellung eines Ersatzpasses mit dem Hinweis auf die Gültigkeit des alliierten Reisepapiers verweigert werden. Gleichzeitig wurden die schweizerischen Fremdenpolizeibehörden auf das Schreiben der Eidg. Polizeiabteilung vom 17. Juni 1948 hingewiesen, demzufolge die Vorlage eines gültigen "Vorläufigen Reiseausweises" zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz genügt.

Zahlreiche Antragsteller mussten auch darauf hingewiesen werden, dass die Allied High Commission in Bern die einzige Stelle ist, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reiseausweise und der Rückreisevisa vornehmen könne. In sehr vielen Fällen waren sowohl die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises wie auch des Ein- und Rückreisevisums abgelaufen. Diese abgelaufenen Reiseausweise konnten von der Allied High Commission auf Grund der für sie geltenden Weisungen nicht verlängert werden. Die genannte alliierte Dienststelle war in diesen Fällen lediglich in der Lage, ein 10-Tage gültiges Rückreisevisum nach Deutschland zu erteilen. Somit sahen sich die betreffenden Deutschen gezwungen, wieder nach Deutschland auszureisen, um an ihrem Wohnort die gewünschte Verlängerung des Reiseausweises nachzusuchen, um dann von neuem die Visumsformalitäten zur Einreise in die Schweiz zu erledigen, was jeweils mit einer längeren Wartezeit verbunden ist. Zahlreichen deutschen Staatsangehörigen war indessen diese Rückkehr nach Deutschland nicht möglich, da sie gegebenenfalls ihren Arbeitsplatz in der Schweiz verloren hätten. Diesen Deutschen, die sich somit ohne gültiges Ausweispapier in der Schweiz aufhielten, mit dem sie ihr Aufenthaltsverhältnis hätten regeln können, wurden im Einvernehmen mit der Allied High Commission Ersatzpässe mit dem Vermerk "Nur zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz gültig" ausgegeben.

Zum Stellenantritt in der Schweiz sind aus Deutschland hauptsächlich wieder Hausangestellte, Pflegepersonal, zum kleineren Teil Arbeitskräfte für die Landwirtschaft sowie Spezialisten (Ingenieure und Techniker) eingereist. Soweit die betreffenden ohne Bewilligung der alliierten Behörden in Deutschland ohne Bewilligung der alliierten Behörden in Deutschland in die Schweiz eingereist sind, also nicht im Besitze eines vorläufigen Reiseausweises waren, sind ihnen Ersatzpässe mit dem Vermerk "Nur zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz gültig" ausgestellt worden; die betreffenden Personen verfügten in den meisten Fällen über deutsche Kennkarten, durch die ihre Identität nachgewiesen war.

Die Ausstellung von Ersatzpässen an deutsche Staatsangehörige, die in die Schweiz einreisten, um nach Bestimmungsländern in Süd-Amerika weiterzufahren, erfolgte jeweils nach aufmerksamer Prüfung durch die DIV und die Eidg. Polizeiabteilung nach dem im September 1948 festgelegten Prüfungsverfahren. In einigen Fällen erklärte sich die Eidg. Polizeiabteilung bereit, Identitätsausweise auszugeben.

Die Zahl solcher Gesuchsteller ist gegenüber dem Jahre 1948 wesentlich zurückgegangen, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass sich die Lebensverhältnisse in Deutschland wesentlich konsolidiert und gebessert haben und somit der früher feststellbare Drang nach Auswanderung abnahm.

#### Reisen deutscher Staatsangehöriger nach Deutschland.

Im Monat Juli des Berichtsjahres gab die Allied High Commission in Bern bekannt, dass sie Visumsgesuche deutscher Staatsangehöriger weisungsgemäss nur zur Prüfung entgegennehmen könne, sofern von den Gesuchstellern ein 12 Monate gültiges Rückreisevisum vorgelegt werde. Diese erschwerende Bedingung, die unter den Deutschen in der Schweiz aus begreiflichen Gründen eine gewisse Beunruhigung verursachte, konnte nun aber von den zuständigen schweizerischen Fremdenpolizeibehörden nicht ohne weiteres erfüllt werden. Einem in der Schweiz niedergelassenen Deutschen kann ohne weiteres ein 12-monatiges Rückreisevisum erteilt werden. Anders verhält es sich indessen bei denjenigen Deutschen, die auf Grund einer Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung in der Schweiz weilen. Die schweizerische Aufenthaltsbewilligung wird auf Grund des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer in der Regel bekanntlich auf drei oder sechs Monate befristet und muss in der Folge auf Grund eines neuen Gesuches verlängert werden. Somit ist aber auch dem Gesetze gemäss die Erteilung eines 12-monatigen Rückreisevisums ausgeschlossen, da die Gültigkeitsdauer eines Rückreisevisums die für die Aufenthaltsbewilligung festgesetzte Frist nicht übersteigen darf. Die Ausgabe eines 12-monatigen Rückreisevisums würde in diesem Falle das Aufenthaltsverhältnis präjudizieren.

Die Allied High Commission in Bern, wie auch die ihr vorgeetzten Besetzungsbehörden in Deutschland wurden in der Folge von den DIV durch Vermittlung des Schweizerischen Generalkonsulats in Frankfurt a.M. auf diese Schwierigkeiten hingewiesen. Gleichzeitig wurde die Bitte vorgetragen, von dieser erschwerenden Bedingung abzusehen. Diesem Wunsche konnte indessen aus uns unbekanntem Gründen nicht entsprochen werden. Unter diesen Umständen sah sich die Eidg. Fremdenpolizei genötigt, für die Deutschen in der Schweiz bezüglich der Ausgabe von Rückreisevisa eine Sonderregelung zu treffen. Im Einvernehmen mit den kantonalen Fremdenpolizeibehörden wurde beschlossen, dass die Kantone von sich aus ein einjähriges Rückreisevisum erteilen dürfen, sofern die Aufenthaltsbe-

willigung des Gesuchstellers noch ein Jahr gültig ist. War die Dauer der erteilten Aufenthaltsbewilligung kürzer als ein Jahr, so konnte der Kanton ein einjähriges Rückreisevisum erteilen, wenn er sich zum vorneherein bereit erklären konnte, die betreffende Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf zu erneuern. Für Deutsche, die unter Ausreisefrist stehen oder die sich nicht länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, wurde indessen die Erteilung eines 12-monatigen Rückreisevisums abgelehnt.

Ende des Berichtsjahres erfuhren dann schliesslich die Visumsformalitäten der Alliierten insofern eine gewisse Erleichterung, als von deutschen Gesuchstellern nur noch die Vorlage eines 7 Monate gültigen Rückreisevisums gefordert wurde.

#### Ausstellung neuer deutscher Heimatscheine.

In vermehrtem Masse wurden im Berichtsjahre von den deutschen Landratsämtern auf Gesuch hin neue deutsche Heimatscheine ausgestellt. Verschiedene kantonale Fremdenpolizeibehörden sind deshalb dazu übergegangen, den deutschen Aufenthaltlern nahezu legen, sich umgehend neue Ausweisschriften zu beschaffen, da diese Heimatscheine in der Regel eine längere Gültigkeitsdauer aufweisen als die von den DIV ausgestellten oder verlängerten Ausweispapiere. In vielen Fällen wurden die DIV von den deutschen Landratsämtern und Regierungspräsidenten um Weiterleitung der neu ausgegebenen Heimatscheine an die Antragsteller und um Ueberweisung der entsprechenden Gebühren ersucht. Diesen Wünschen konnte entsprochen werden, da die Ueberweisung von Gebühren nach Deutschland auf dem Verrechnungswege nunmehr wieder möglich ist.

In einem einzigen Fall konnte festgestellt werden, dass die deutschen Behörden in Ostdeutschland einen neuen deutschen Heimatschein ausgestellt haben. In einem anderen Falle hat der Rat der Stadt Leipzig, Abteilung für Staatsangehörigkeitssachen, dem deutschen Gesuchsteller in der Schweiz mitgeteilt, dass gemäss Weisung der Landesregierung in Sachsen zurzeit keine Heimatscheine ausgestellt werden, und zwar bis zum Abschluss eines Friedensvertrages.

Die neu ausgegebenen deutschen Heimatscheine werden jeweils der zuständigen kantonalen Fremdenpolizei übermittlelt, die sie den betreffenden Deutschen zugehen lässt.

#### Neue deutsche Reisepässe.

Auch im Berichtsjahr wurden die vom Land Baden ausgegebenen neuen deutschen Reisepässe von den DIV auf Gesuch hin verlängert. Diese Ausweispapiere wurden von den zuständigen Fremdenpolizeibehörden zur Regelung des Aufenthaltes in der Schweiz anerkannt.



Ausstellung von Ersatzpässen an deutsche Staatsangehörige, die in ehemals von Deutschland besetzten Gebieten heimatberechtigt waren.

Die Verlängerung von deutschen Ausweisschriften ehemaliger Sudetendeutscher und Protektoratsangehöriger gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Neuausstellungen von Ersatzpässen an ehemalige Sudetendeutsche erfolgten nach Prüfung der vorgelegten Ausweisschriften, wobei in der Folge ausschliesslich Ersatzpässe I/Version 2 ausgestellt wurden.

Die durch die ehemaligen deutschen Behörden im Sudetenlande und vom Oberlandrat in Prag ausgestellten Heimatscheine sind für deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, jeweils den entsprechenden Richtlinien gemäss, bei Ablauf verlängert worden.

Bei deutschen Heimatscheinen, die in den Jahren 1938 bis 1945 von Behörden in Oesterreich ausgestellt worden sind, wird jeweils geprüft, ob die betreffenden Personen bis zum März 1938 österreichische Staatsangehörige gewesen sind; trifft dies zu, so werden sie veranlasst, sich mit dem Gesuch um Ausgabe österreichischer Ausweisschriften an die zuständige österreichische Vertretung in der Schweiz zu wenden.

Wiedereinbürgerung.

Der Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige Deutsche, die unter dem Nationalsozialismus ausgebürgert worden waren, wurde im Berichtsjahre von den amerikanischen und französischen Besatzungsbehörden auf dem Wege der Gesetzgebung ermöglicht. Auf speziellen Antrag des Ausgebürgerten hin kann die Ausbürgerung, die seinerzeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erfolgt ist, rückwirkend für nichtig erklärt werden. Die in der Schweiz wohnhaften ausgebürgerten Deutschen haben den Antrag beim Landrats- oder Bürgermeisteramt des letzten Wohnsitzes in Deutschland einzureichen.-

Die britischen Besatzungsbehörden haben es indessen bisher abgelehnt, auf dem Wege der Gesetzgebung die deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu verleihen, da sie der Auffassung sind, dass diese Frage von der Westdeutschen Bundesregierung geregelt werden soll.-

Die recht zahlreichen ehemaligen Deutschen, die an dieser Frage interessiert sind und sich zu diesem Zwecke an die DIV wandten, wurden an die zuständigen deutschen Landratsämter verwiesen.-

Die den DIV von den Landratsämtern übermittelten Einbürgerungs-urkunden wurden den betreffenden Deutschen durch Vermittlung der kantonalen Behörden zugestellt.-

Der Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten, die in der Ostzone Deutschlands heimatberechtigt waren und die ihren Wohnsitz während des Krieges in der Schweiz hatten, konnte noch nicht geregelt werden. Es sind den DIV lediglich einige wenige Fälle bekannt, in denen durch die in der Ostzone wohnhaften Angehörigen von Ausgebürgerten eine neue Staatszugehörigkeitsbescheinigung beigebracht werden konnte. In diesen Fällen wurden die von den DIV ausgegebenen Ersatzpässe Version II eingezogen.

#### Verschiedenes.

Im Berichtsjahre konnte festgestellt werden, dass das Standesamt in Berlin seine Tätigkeit betreffend die Behandlung von Gesuchen von Namensänderungen wieder aufgenommen hat. Auch die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen erfolgte seitens dieser Behörde wieder für die im Ausland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen. In verschiedenen Fällen ist weiterhin beobachtet worden, dass nunmehr auch die Durchführung von Verschollenheitsverfahren bei den zuständigen deutschen Amtsgerichten wieder möglich ist.

Für deutsche Auswanderer sind wie bisher die von den konsularischen Vertretungen des Einwanderungslandes geforderten Bescheinigungen über die Rechtmässigkeit der von den DIV ausgegebenen Ersatzpapiere ausgestellt worden.

Der im Vergleich zu den Vorjahren bedeutend regere Reiseverkehr brachte es mit sich, dass oft Anträge auf Neuausstellungen von Ersatzpässen erfolgten, da die alten Ersatzpässe vollständig ausgebraucht waren und somit kein Platz mehr für neue Sichtvermerke vorhanden war. Um diesen Antragstellern keine unnötigen Kosten zu verursachen, wurde in der Folge dazu übergegangen, gegen eine Gebühr von Fr.4.- Zusatzblätter in die ausgebrauchten Ersatzpässe einzufügen.

II. Statistische Angaben1. Anzahl der Neuausstellung bzw. Verlängerung von deutschen Ausweispapieren.

	Bern	Zürich	Genf bis 15.10.	Total
Ausstellung von				
Ersatzpässen I				
Version 1	1286	2948	276	4510
Version 2	564	840	74	1478
Ersatzpässen II	5	21	2	28
Verlängerung von				
Pässen u. Ersatz-				
pässen, Allongen	3726	9114	949	13789
Heimatscheinen	3371	10174	756	14301
	8952	23097	2057	34106

2. Gebühreneinnahmen.

	Bern	Zürich	Genf bis 15.10.	Total
Neuausstellung von				
Ersatzp. I und II	20380.-	42410.-	3744.-	66534.-
Verlängerung von				
Pässen, Ersatzpässen				
und Heimatscheinen,				
Allongen.	40771.-	104058.-	8887.-	153716.-
	61151.-	148468.-	12631.-	220250.-
Beglaubigen	58.-	950.-	18.-	1026.-
Verschiedenes	12.25			12.25
	61221.25	147418.-	12649.-	221288.25

## c) Unterstützungswesen.

### I. Allgemeines.

Eine der Hauptaufgaben der DIV stellt nach wie vor ihre Unterstützungstätigkeit dar. Sie erfolgt auf Grund der Weisungen vom 1. Dezember 1945. Grundsätzlich werden ihren Richtlinien gemäss nur armengenössige deutsche Staatsangehörige unterstützt, die schon bei Kriegsende in der Schweiz wohnhaft waren. Ausnahmen von diesem Grundsatz, die während des Jahres 1948 in ausgesprochenen Härtefällen noch zugelassen werden konnten, wurden im Berichtsjahre, mit Rücksicht auf die Begrenztheit der Unterstützungsmittel, keine mehr gemacht. Die Bestrebung der DIV zielte auch im Jahre 1949 nachdrücklich darauf ab, die Unterstützungsaufwendungen im Rahmen des Möglichen einzuschränken, um die noch verfügbaren Mittel möglichst lange den bedürftigen Deutschen in der Schweiz dienstbar machen zu können.

Die schweizerischen Fürsorgebehörden leisten beim Unterstützungsverfahren der DIV bekanntlich kostenlos die notwendigen Verwaltungsarbeiten, indem sie die Unterstützungsgesuche der armengenössigen Deutschen nach den gleichen Grundsätzen wie sie für die schweizerischen Bedürftigen gelten, prüfen und die erforderlichen Unterstützungsbeträge auf Grund der schweizerischen Armentarife ausrichten. Die auf diese Weise vorgeschossenen Beträge werden in der Folge von den DIV nach vorgängiger Ueberprüfung der Unterstützungsfälle zu Lasten der verwalteten Reichsmittel zurückvergütet. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Fürsorgebehörden wickelte sich auch im Berichtsjahre auf recht angenehme und erfreuliche Weise ab und es ist den DIV ein Bedürfnis, den schweizerischen Armenbehörden an dieser Stelle ihre Anerkennung und ihren Dank für die geleistete Mitarbeit auszusprechen.

Im Vergleich zum Vorjahr kann erfreulicherweise eine wesentliche Abnahme der Unterstützungsfälle verzeichnet werden. Sie beträgt rund 12 Prozent. Diese Verminderung ist vor allem durch verschiedene Massnahmen bedingt, die im Berichtsjahre zur Durchführung gelangten:

### Die Einstellung der Unterstützungen an Oesterreicher.

Nachdem die Ueberbrückungsbeihilfen an Oesterreicher bereits Ende Mai 1947 eingestellt worden waren, wurde zu Beginn des Berichtsjahres, im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Gesandtschaft, beschlossen, auf den 31. März 1949 die von den DIV seit Kriegsende ausgerichteten laufenden Unterstützungen an österreichische Staatsangehörige einzustellen, und zwar in der Meinung, dass Oesterreich wie die andern Staaten für seine in der Schweiz wohnhaften armengenössigen Staatsangehörigen wieder selbst aufkommen sollte.

Nachdem sich die österreichische Regierung in der Folge ausserstande erklärt hatte, die Unterstützung ihrer Angehörigen in der Schweiz selbst zu übernehmen, haben sich die DIV auf Wunsch der Oesterreichischen Gesandtschaft bei den interessierten Kantonen, bei denen die meisten österreichischen Unterstützungsfälle pendent waren, dafür verwendet, dass die weitere Unterstützung der Oesterreicher in der Regel von den Kantonen übernommen und nur in Ausnahmefällen vom Recht auf Repatriierung Gebrauch gemacht werde. Die DIV haben bei dieser Gelegenheit bei den verschiedenen Kantonen grösstes Verständnis gefunden. Die Kantone haben sich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, denen sich die österreichische Regierung in finanzieller Hinsicht gegenwärtig gegenüber sieht und geleitet von freundnachbarlichen Gefühlen, bereit erklärt, die fraglichen Unterstützungen einstweilen zu ihren Lasten weiterzuführen, oder sich bei den in Frage kommenden privaten Hilfsorganisationen für die Ausrichtung der notwendigen Unterstützungen zu verwenden. Sie haben sich ausserdem einverstanden erklärt, die Heimschaffung von armengenössigen Oesterreichern auf Grund des österreichisch-schweizerischen Niederlassungsvertrages von 1875 nur zu verlangen, wenn besondere Umstände dies notwendig machen sollten.- Auf Wunsch der Oesterreichischen Gesandtschaft haben sich die DIV im übrigen bereit erklärt, sich für eine entgegenkommende Behandlung bei den übrigen Kantonen zu verwenden, falls Schwierigkeiten irgendwelcher Art entstehen sollten.

Durch das grosszügige Entgegenkommen der kantonalen Fürsorgebehörden konnten insbesondere ältere Unterstützungsbezüger, die bereits seit Jahrzehnten in der Schweiz wohnhaft sind, vor einer zwangsweisen Heimschaffung und somit einem ungewissen Schicksal bewahrt werden.

Der österreichische Gesandte in Bern hat den DIV für das erwiesene Entgegenkommen und für die übernommene erfolgreiche Vermittlung bei den kantonalen Behörden seinen Dank ausgesprochen.

Die Einstellung dieser Unterstützungszahlungen brachte für die DIV eine monatliche Reduktion ihrer Aufwendungen von Fr.2'180.- (19 Unterstützungsfälle) mit sich.

#### Die Einstellung der Unterstützung alleinstehender deutscher Frauen.

Die in der Schweiz lebenden alleinstehenden deutschen Frauen, die durch Heirat mit einem Deutschen das schweizerische Bürgerrecht verloren haben, wurden seit Kriegsende von den DIV unterstützt, obwohl der am 19.März 1943 zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossene Staatsvertrag über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen (A.S.Bd.60 S.548), der heute noch in Kraft steht, bestimmt, dass diese Kategorie von Unterstützungsbezügern von den Fürsorgebehörden der Kantone zu unterstützen sind.

Im Einvernehmen mit der Eidg. Polizeidivision wurde zu Beginn des Berichtsjahres beschlossen, die Unterstützung alleinstehender Frauen durch die DIV mit Wirkung ab 31. März 1949 einzustellen. Die Fürsorge für diese Unterstützungsbezüger erfolgt seit diesem Zeitpunkt wieder nach den Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Staatsvertrages vom 19. März 1943, wobei die Eidg. Polizeidivision den üblichen Bundesanteil zu ihren Lasten übernimmt.

Die Einstellung dieser Unterstützungszahlungen brachte für die DIV eine monatliche Reduktion ihrer Unterstützungsaufwendungen im Betrage von Fr. 3'249.- (23 Unterstützungsfälle) mit sich.

#### Einstellung der Unterstützungen an pensionierte Bedienstete der ehemaligen Deutschen Reichsbahn.

Ein weiterer Abbau der Unterstützungsaufwendungen konnte auch durch das Ausscheiden einer grösseren Anzahl von deutschen Reichsbahnrentnern aus der Betreuung der DIV erreicht werden. Die pensionierten Bediensteten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn mit Domizil in der Schweiz, die, sofern sie bedürftig waren, von den DIV seit Kriegsende unterstützt wurden, gelangen nunmehr wieder in den Genuss ihrer Renten- und Versorgungsbezüge. Die Rentenzahlungen wurden für solche Rentner, die nach Kriegsende in den Ruhestand versetzt worden waren, rückwirkend ab 1. Mai 1945 (14 Unterstützungsfälle der DIV) und für Bedienstete, die vor Kriegsende pensioniert worden waren, ab 1. Juli 1949 wieder aufgenommen (37 Unterstützungsfälle der DIV) - 14 Unterstützungsbezüger wurden somit in die Lage versetzt, die von den DIV bezogenen Beihilfen - insgesamt Fr. 49'386.- - zurückzuerstatten.

#### Wiederaufnahme der Familiengemeinschaft bedürftiger Deutscher.

In einigen Unterstützungsfällen, bei denen sich das Haupt der von den DIV unterstützten Familie in Deutschland aufhielt, gelang es, die Wiederaufnahme der Familiengemeinschaft zu ermöglichen. Entweder konnten die Angehörigen nach Deutschland übersiedeln oder aber der Ernährer wieder zu seiner Familie in die Schweiz zurückkehren. Die betreffenden Unterstützungsbezüger wurden in der Folge aus der Betreuung der DIV entlassen. In anderen gleich gelagerten Fällen scheiterten die Bemühungen indessen, entweder an den immer noch grossen Unterkunftsschwierigkeiten in Deutschland oder an den fremdenpolizeilichen Vorschriften.

#### Einstellung der Unterstützungen an saarländische Staatsangehörige.

Die Unterstützung der saarländischen Staatsangehörigen wurde am 31. März 1949 eingestellt und zwar in der Meinung, dass das Saarland für seine in der Schweiz wohnhaften bedürftigen Staatsangehörigen wieder selbst aufkommen sollte. Die kanto-

nalen Fürsorgebehörden wurden in diesen wenigen Fällen an die saarländischen Heimatbehörden der Bezüger verwiesen. Die gestellten Unterstützungsanträge der schweizerischen Armenbehörden wurden jedoch von den saarländischen Stellen mit der Begründung abgewiesen, dass die Gesuchsteller solange nicht als Saarländer im Sinne des saarländischen Staatsangehörigkeitgesetzes anerkannt werden könnten, als sie sich keine neuen saarländischen Ausweisschriften beschafft hätten. Bis zur endgültigen Abklärung dieser Frage werden die betreffenden Personen von den kantonalen Armenpflegen betreut.

Bei den im Berichtsjahr in die Betreuung der DIV neu aufgenommenen Deutschen handelt es sich ausschliesslich um Personen, die infolge Alters oder Krankheit nicht mehr in der Lage waren, für ihren Unterhalt selbst aufzukommen. Sie wurden teilweise in Altersheimen und Krankenanstalten versorgt, oder in Selbstpflege belassen. Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Zunahme der Unterstützungsfälle von insbesondere alten, jedoch noch arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen hauptsächlich auf die abflauende Wirtschaftskonjunktur zurückzuführen ist.

Die Unterstützungsansätze, die sich nach den für schweizerische Bedürftige geltenden Richtlinien der zuständigen Fürsorgestellen bestimmen, blieben im allgemeinen unverändert. Lediglich in einigen Fürsorgeheimen mussten die Pflegeansätze zu Beginn des Jahres 1949, mit Rücksicht auf die Lebenshaltungskosten, erhöht werden.

Auch im Berichtsjahre setzten sich die DIV für die Wiederaufnahme der Ueberweisung der Heimatunterstützungen, Pensionen und Renten etc. von Deutschland nach der Schweiz ein.

#### Die Ueberweisung der deutschen Heimatunterstützungen nach der Schweiz.

Die deutschen Heimatunterstützungen, d.h. die Unterstützungsleistungen der deutschen Heimatbehörden für ihre bedürftigen Staatsangehörigen in der Schweiz, wurden bis zum Kriegsende über den deutsch-schweizerischen Clearing nach der Schweiz überwiesen, entweder an die schweizerischen Armenbehörden direkt oder an den im Jahre 1945 aufgelösten "Vorort des Verbandes der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz", der dann die Auszahlungen an die Unterstützungsempfänger oder an die in Vorschuss getretenen schweizerischen Armenbehörden besorgte.

Mit der Einstellung des deutsch-schweizerischen Clearings nach Kriegsende haben die Ueberweisungen von Deutschland nach der Schweiz aufgehört. Die somit bedürftig gewordenen Deutschen wurden in der Folge von den DIV laufend unterstützt.

Im Bestreben, sich von treuhänderisch übernommenen Aufgaben zu entlasten, die der ordentliche Kostenträger wieder zu besorgen in der Lage ist, haben sich die DIV anlässlich der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen im Monat Dezember 1949 durch Vermittlung der Schweizerischen Delegation einerseits und durch die Schweizerische Diplomatische Mission in Deutschland andererseits, mit dem Vorschlag an die zuständigen west-deutschen und alliierten Behörden gewandt, die Heimatunterstützungen wieder von den ordentlichen Kostenträgern übernehmen zu lassen. Die DIV schlugen vor, dass die deutschen Kostenträger im Sinne einer Uebergangslösung vorläufig die Unterstützungsansätze für ihre bedürftigen Bezüger in der Schweiz in der Höhe ausrichten sollten, wie sie zurzeit in Deutschland zur Auszahlung gelangen. Die DIV wären gegebenenfalls bereit, die Differenz zwischen diesen Unterstützungsbeträgen und den Ansätzen, wie sie zur Zeit in der Schweiz nach den geltenden Armentarifen bezahlt werden, bis auf weiteres zu Lasten ihrer treuhänderisch verwalteten Mittel zu übernehmen. Diese Massnahme würde für die DIV eine Ausgabenverminderung im Betrage von rund Fr.100'000.- pro Monat zur Folge haben. Eine Stellungnahme deutscherseits liegt noch nicht vor. Die Lösung dieses Fragenkomplexes, dem die DIV auch weiterhin ihre volle Aufmerksamkeit schenken werden, wird aller Voraussicht nach noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da deutscherseits vorerst abgeklärt werden muss, wer in dieser Frage überhaupt zuständig ist. Ist dann einmal deutscherseits die Frage der Aufbringung der erforderlichen Mittel abgeklärt, so wird man sich in zweiter Linie über die Modalitäten des Transfers dieser Leistungen verständigen müssen.

Sofern sich die zuständigen deutschen Stellen mit dem Vorschlag einverstanden erklären, sind die DIV bereit, die Ueberprüfung der deutschen Unterstützungsfälle und die Auszahlung der teilweise von den deutschen Kostenträgern geleisteten Rückvergütungen der Armenlasten an die schweizerischen Armenbehörden kostenlos zu übernehmen, solange sie Unterstützungsbeiträge aus ihren Mitteln leisten und solange Deutschland keine hierfür ermächtigte Vertretung in der Schweiz hat, oder keine neue deutsche private Unterstützungsorganisation besteht, die diese Aufgabe besorgen kann.

#### Sozialleistungen.

Die DIV haben im Berichtsjahre auch der Wiederaufnahme der Ueberweisung von Sozialleistungen von West-Deutschland nach der Schweiz ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da eine solche Massnahme zu einer wesentlichen Reduktion ihrer Unterstützungsaufwendungen führen würde.



Bis Ende des Berichtsjahres konnte indessen lediglich die Ueberweisung von Sozialleistungen in Härtefällen erreicht werden, soweit es sich hierbei um den Transfer von Pensionen und Renten auf Grund eines Arbeitsvertrages und auf gesetzlicher Grundlage beruhenden oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellten Unterhaltsansprüchen sowie von freiwilligen Unterstützungszahlungen handelt. Bis Jahresende sind indessen noch keine Ueberweisungen dieser Art erfolgt, da das in dieser Sache abgefasste deutsch-schweizerische Protokoll von der Alliierten Hohen Kommission noch nicht ratifiziert wurde. Noch nicht zum Transfer zugelassen sind die eigentlichen Sozialleistungen, wie z.B. Renten der Landesversicherungsanstalten, der ehemaligen Reichsversicherungsanstalt, an denen die DIV besonders interessiert sind, da der Grossteil der Unterstützten dieser Kategorie von Anspruchsberechtigten angehört. Die Ueberweisung dieser Leistungen dürfte wohl erst nach Abschluss eines in Aussicht genommenen Gegenseitigkeitsvertrages auf dem Gebiete der Sozialversicherung möglich werden.

Der Transfer von Sozialleistungen von Ost-Deutschland nach der Schweiz ist einstweilen noch nicht möglich, doch ist in Aussicht genommen, diesen Fragenkomplex im Rahmen der nächsten Wirtschaftsverhandlungen zur Sprache zu bringen.

## II. Tuberkulosekranke.

Bei Kriegsende befanden sich in den deutschen und schweizerischen Sanatorien in der Schweiz insgesamt 739 kurbedürftige Tuberkulosekranke, die infolge der Einstellung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs von ihren finanziellen Quellen abgeschnitten, vollständig mittellos geworden waren. Den DIV oblag es, im Rahmen ihrer Fürsorgetätigkeit diesen durch die Nachkriegsereignisse in Not geratenen Kranken solange materiell beizustehen, bis ihnen die Rückkehr in die Heimat von gesundheitlichen und humanitären Gesichtspunkten aus zugemutet werden konnte. Entscheidend für die Repatriierung war also in erster Linie der Gesundheitszustand des Patienten, sowie die allgemeinen Lebensverhältnisse, die er in seiner Heimat vorfinden würde und die im Hinblick auf die besonderen Gefahren eines gesundheitlichen Rückfalles nicht unberücksichtigt bleiben konnten.

Die misslichen Lebensbedingungen in Deutschland, sowie die zahlreichen Einreiseschwierigkeiten machten wider Erwarten eine jahrelange Betreuung dieser Kategorie Unterstützungsbedürftiger notwendig, was begreiflicherweise grosse finanzielle Aufwendungen erforderte. Da jedoch die Mittel der DIV beschränkt sind und bereits in erheblichem Masse beansprucht wurden, drängte sich unweigerlich auch ein vermehrter Abbau der Unterstützungsausgaben für Tuberkulosekranke auf.

Im Zuge der Einstellung der Hilfeleistungen an Oesterreicher wurde deshalb im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Gesandtschaft auch die Betreuung der österreichischen Tuberkulosepatienten per 31. März 1949 eingestellt. Aus denselben Gründen wie in den anderen Unterstützungsfällen, sah sich jedoch auch bei den Tuberkulosepatienten Oesterreich ausserstande, irgendwelche finanzielle Hilfe zu leisten. Erfreulicherweise war indessen der Grossteil dieser Schützlinge der DIV gesundheitlich soweit wieder hergestellt, dass ihnen die Rückkehr in die Heimat zugemutet werden konnte. Sämtliche verbliebenen 18 Patienten traten deshalb, mit Ausnahme von 2 nicht transportfähigen Kranken, vor dem 31. März 1949 ihre Rückkehr nach Oesterreich an. Einer dieser beiden Patienten konnte wenige Wochen später in seine Heimat zurückkehren; er wurde bis zu diesem Zeitpunkt noch von den DIV unterstützt, während der andere bis zur Erlangung der Reisefähigkeit noch einige Monate mit Hilfe des Fürsorgeamtes Davos, das in anerkennenswerter Weise seine Betreuung übernahm, die Kur fortsetzen konnte.

Mit der Besserung der Ernährungslage in Deutschland, wurden auch die deutschen Patienten in vermehrtem Masse zur Rückkehr in ihre Heimat angehalten. Von den Ende 1948 unterstützten 448 Patienten konnten 127 nach Deutschland ausreisen. Leider ist die Durchführung der Repatriierung immer noch mit äusserst grossen Schwierigkeiten bei der Erlangung der notwendigen Unterkunft, der Zuzugsgenehmigungen und der erwünschten Arbeitsstellen verbunden. Nach der Ostzone konnten im Berichtsjahr 23 Kinder ausreisen, nachdem ihnen die Gesandtschaft der Sowjetunion und die Alliierte Oberkommission in Bern innert kürzester Frist das Einreise- bzw. Transit-Visum erteilt hatte.

Die Unterstützungsansätze blieben im allgemeinen unverändert. Sie betragen in den Sanatorien Fr. 11.20 pro Tag (plus Fr. 0.50 Taschengeld) und für privat untergebrachte Rekonvaleszenten Fr. 7.- pro Tag. Den beiden Gebirgssanatorien Wolfgang-Davos und Valbella musste, um den vermehrten Unterkunfts-kosten während der Heizperiode Rechnung zu tragen, eine kleine Erhöhung des Kuransatzes zugestanden werden. Seit 1. März 1949 berechnen diese beiden Sanatorien die Kurkosten zu einer Tagespauschale von Fr. 12.20.

#### Einweisung deutscher Tuberkulosepatienten in Sanatorien in der Schweiz.

Im Geschäftsbericht 1948 konnte noch darauf hingewiesen werden, dass Ende des letzten Berichtsjahres die Frage der Bereitstellung eines Devisen-Kontingents im deutsch-schweizerischen Zahlungsverkehr zur Finanzierung von Kuraufenthalten deutscher Tuberkulosepatienten aus Deutschland ins Blickfeld getreten war.

Die DIV haben dieser Frage im Berichtsjahre ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die DIV waren an einer möglichst raschen Verwirklichung dieser Idee insbesondere deshalb interessiert, weil bei einer Unterbelegung der ihrer Betreuung unterstellten Sanatorien, die dann auch gegen Jahresende eintrat, Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Nach verschiedenen von den DIV geführten Vorbesprechungen in dieser Frage mit den zuständigen deutschen und alliierten Behörden konnte anlässlich der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen im August 1949 eine Vereinbarung getroffen werden, derzufolge ab 1. September 1949 die Kurkosten deutscher Tuberkulosepatienten nach der Schweiz überwiesen werden können. Es wurde zu diesem Zwecke ein Kontingent von 4 Millionen Schweizerfranken bereitgestellt, und zwar 1,5 Millionen für Kuren in deutschen Sanatorien und 2,5 Millionen für Aufenthalte in schweizerischen Heilstätten. Im übrigen wurde mit den zuständigen deutschen Behörden ein Einweisungsverfahren vereinbart, dessen administrative und medizinische Einzelheiten in je einem deutsch- und schweizerischerseits abgefassten Merkblatt festgelegt wurden.

Auf Grund dieser Abmachungen wurde deutscherseits die sog. "Zentraleinweisungsstelle für Tuberkulosekuren in der Schweiz" geschaffen, die dem Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Deutschland, in Hannover, übertragen wurde. Als Administrativorgan schweizerischerseits fungieren die DIV.

Das vereinbarte Einweisungsverfahren ist deutscherseits bedauerlicherweise auf gewisse Anlaufschwierigkeiten gestoßen, die teils finanzieller und administrativer, teils medizinischer Art sind. Diese Schwierigkeiten waren zu Beginn des Monats Dezember Gegenstand von Besprechungen mit den massgebenden Stellen in Frankfurt, und es darf im Anschluss an diese Unterredungen erwartet werden, dass die Einweisungen rasch und reibungslos vor sich gehen.

Die sofortige Belegung der den DIV unterstellten deutschen Sanatorien mit neuen Patienten aus Deutschland entspricht, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage dieser Heilstätten, einer dringenden Notwendigkeit. Es wäre tatsächlich zu bedauern, wenn die Existenz dieser deutschen Institutionen, die bisher vor den kriegsbedingten Gefährdungen geschützt werden konnten, im letzten Augenblick in Frage gestellt würde und die Heilstätten ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nicht erhalten werden könnten.

Nachdem im übrigen festgestellt wurde, dass die für die deutschen Sanatorien vereinbarten Tagesansätze den deutschen Versicherungsträgern zu teuer sind, haben sich die DIV sofort mit der Frage der Verbilligung dieser Tuberkulosekuren in der Schweiz befasst. Von den Ergebnissen dieser Bemühungen wird im nächsten Jahresbericht zu sprechen sein.

### Der Delegierte für deutsche Tuberkulosekranke.

Die Tätigkeit eines ärztlichen Delegierten der DIV wurde im Berichtsjahre wiederum von Herrn Dr.med.Hans Stöcklin, dem Chefarzt der Schaffhausisch-Thurgauischen Heilstätte in Davos, ausgeübt.

Sein Aufgabenbereich umfasste wie bis anhin die folgenden Sachgebiete:

1. Bewilligung ärztlicher Sonderleistungen,
2. Entscheid über die Art der Unterbringung der DIV-Patienten (in Sanatorien, Rekonvaleszentenheim oder privat), soweit ärztliche Erwägungen massgebend sind,
3. Entscheid über sämtliche Fragen medizinischer Art, welche die DIV-Patienten, das Rekonvaleszentenheim Wiesen oder die Chefärzte der von den DIV kontrollierten Sanatorien betreffen.

Im Berichtsjahre hatte sich der Delegierte der DIV im übrigen in vermehrtem Masse darüber auszusprechen, welchen Patienten, mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, die Rückkehr nach Deutschland zugemutet werden kann.

### III. Besondere Vereinbarungen.

1. Vereinbarung zwischen dem Sanatorium Valbella und der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose.

Im Bestreben, die verfügbare Bettenzahl des der Aufsicht der DIV unterstellten Sanatoriums Valbella voll auszunützen, konnte durch Vermittlung der DIV am 15.März 1948 zwischen der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose und dem Sanatorium Valbella eine Vereinbarung abgeschlossen werden, derzufolge das Sanatorium Valbella der Bernischen Liga rund 60 Betten für Erwachsene zur Verfügung stellte. Der Vertrag sah unter anderem vor, dass die Berner Patienten zu den gleichen Bedingungen aufgenommen werden konnten, wie sie für die von den DIV betreuten Patienten festgesetzt worden waren. Diese Vereinbarung hat sich zur vollen Zufriedenheit beider Teile ausgewirkt. Nachdem feststand, dass der Neubau der Volksheilstätte "Bellevue" der Bernischen Liga in Montana im Herbst 1949 bezugsbereit werde, hat die Bernische Liga den Vertrag auf den genannten Zeitpunkt gekündigt. Die DIV haben sich in der Folge jedoch bereit erklärt, die Berner Patienten über die eigentliche Gültigkeitsdauer des Vertrages hinaus bis zu dem Zeitpunkt zu behalten, in dem ihre Verlegung in die neue Bernische Heilstätte in Montana möglich wurde.

## 2. Saarländer-Aktion.

Im Geschäftsbericht 1948 wurde noch darauf hingewiesen, dass sich die Landesversicherungsanstalt für das Saarland bezüglich der Unterbringungsmöglichkeiten saarländischer Patienten in den deutschen Sanatorien in der Schweiz an die DIV gewandt hatte und in der Folge auf Grund einer Vereinbarung eine Anzahl Kinder und Erwachsene in den Heilstätten in Agra und Davos zu mehrmonatigen Kuren aufgenommen wurden. Diese Einweisungen wurden im Jahre 1949 fortgesetzt. Insgesamt wurden 141 Erwachsene und 69 Kinder eingewiesen. Da die Regierung des Saarlandes im Herbst 1949 für Patienten aus dem Saarland ein Sanatorium in Arosa mietete, muss diese Aktion, die bisher zur vollen Befriedigung beider Teile verlief, als teilweise abgeschlossen betrachtet werden. Die Einweisung von Saarländer-Patienten in deutsche Heilstätten wird sich inskünftig noch auf Kinder beschränken.

## 3. Hamburger-Kinder-Aktion.

Wie im Geschäftsbericht 1948 noch erwähnt wurde, stellte ein Liechtensteiner Bürger dem Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in der britischen Zone Deutschlands eine Spende von \$ 5'000.- zur Verfügung, die dazu bestimmt war, 15 tuberkulosekranken Hamburger Kindern einen 6-monatigen Kuraufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Die Deutschen Interessenvertretungen übernahmen die Organisation dieser Kinder-Aktion und ~~placierten~~ die 15 kleinen Patienten in den ihrer Aufsicht unterstellten deutschen Sanatorien. Während 10 Kinder die Schweiz am 30. November 1948 geheilt wieder verlassen konnten, musste der Kuraufenthalt von 5 Kindern, mit Rücksicht auf ihren prekären Gesundheitszustand, bis im Frühjahr 1949 verlängert werden. 4 der Kinder haben die Schweiz Mitte März geheilt verlassen, während einer der kleinen Patienten bis Ende Oktober weiterkuren musste.

Die Hamburger-Kinder-Aktion, der ein voller Erfolg beschieden war, konnte somit abgeschlossen werden.

## 4. Schüler.

Zu Beginn des Berichtsjahres besuchten mit Unterstützung der DIV noch 6 deutsche Jugendliche die Kantonsschule in Chur. Die direkte Betreuung der Schüler lag weiterhin in den Händen des Konrektors der Kantonsschule. Zwei Schüler haben die Maturitätsprüfung bestanden und konnten aus der Kantonsschule und damit aus der Betreuung der DIV ausscheiden. Ein Schüler ist zu seinen Eltern nach Deutschland zurückgekehrt. Dagegen haben die DIV einen mittellos gewordenen Deutschen in ihre Betreuung neu übernommen, um ihm den weiteren Schulbesuch in der Schweiz zu ermöglichen.

Ende des Jahres 1949 stehen somit noch 4 deutsche Jugendliche der Kantonsschule Chur unter der Betreuung der DIV.

#### 5. Rekonvaleszentenheim Wiesen.

Das von der Zentraleitung der Heime und Lager übernommene Rekonvaleszentenheim Wiesen wurde im Berichtsjahre unter der Leitung der DIV weitergeführt. Durchschnittlich beherbergte das Heim 70 Insassen, bei einem Fassungsvermögen von rund 100 Personen.

Im Rekonvaleszentenheim Wiesen werden nach wie vor die von den DIV unterstützten Tuberkuloserekonvaleszenten untergebracht, die mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand oder aus anderen Gründen nicht nach Deutschland zurückkehren können. Es wird den Heiminsassen Gelegenheit gegeben, sich durch Mitarbeit im Betriebe und durch Arbeitstherapie auf das spätere Erwerbsleben vorzubereiten.

Die Bemühungen der wiederhergestellten Heiminsassen um die endgültige Rückkehr nach Deutschland oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz wurden von den DIV im Rahmen des Möglichen unterstützt.

Der jährliche Pachtzins, welcher der Eigentümerin der Liegenschaft, der A.G. Hotel Bellevue und Valbella in Wiesen bezahlt wird, beträgt unverändert Fr.10'000.--.

#### 6. Deutsche Heimstätte Pieterlen.

Dieses dem Verein deutscher Heimstätten gehörende Heim beherbergte auch während des Berichtsjahres zu günstigen Pensionsbedingungen durchschnittlich 50 alte deutsche Staatsangehörige, die von den DIV unterstützt werden.

Die Zusammenarbeit mit dem in jeder Hinsicht mustergültig geführten und gut eingerichteten Altersheim und seinem Vorstand war stets sehr erfreulich.

Die DIV haben sich im Berichtsjahr erfolgreich dafür eingesetzt, dass diese gemeinnützige Institution von der Sperre der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz befreit werde.

#### IV. Ueberbrückungsbeihilfen.

Wie in den vergangenen Jahren wurden an mittellose Deutsche in der Schweiz, die von den DIV laufend unterstützt werden, wiederum zusätzliche Beihilfen ausgerichtet. Zudem mussten an deutsche Staatsangehörige, die zufolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit in eine wirtschaftliche Notlage geraten waren, einmalige oder vorübergehende Unterstützungen ausbezahlt werden. Im besondern war es notwendig, den Bedürftigen der deutschen Kolonie Beihilfen zur Bestreitung der üblichen Wintereinkäufe (Brennmaterial, Kartoffeln, Obst) zu bewilligen, da die von den DIV ausgerichteten monatlichen Unter-

stützungen, die sich gemäss der Praxis der wohnörtlichen Armenbehörden auf die Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes beschränken, nicht zur Deckung von besondern Auslagen, wie Winteranschaffungen, ausreichen. In vielen Fällen war auch der Verdienst des Unterstützungsansprechers allzu bescheiden, so dass eine Beihilfe der DIV notwendig wurde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die leichte Zunahme der Arbeitslosigkeit bereits deutlich spürbar machte.-

Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Armenbehörden sowie mit den wohnörtlichen Fürsorgestellen war auch im Berichtsjahr durchwegs erfreulich. Den Anträgen dieser Fürsorgebehörden konnte in der Regel entsprochen werden.

Wie aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich ist, wurden im Berichtsjahr total Fr.205'707.99 zu Lasten des Unterstützungsfonds verausgabt (im Vorjahr Fr.150'079.-.).

I. Quartal 1949	Fr. 69'415.15
II. Quartal 1949	Fr. 46'814.71
III. Quartal 1949	Fr. 48'880.65
IV. Quartal 1949	Fr. 40'597.48
Total	Fr.205'707.99 =====

Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds wurden nicht nur den eigentlichen Mitgliedern der deutschen Kolonie, sondern auch den von den DIV betreuten Patienten in den deutschen Sanatorien in Davos und Agra sowie den Rekonvaleszenten im Heim Wiesen ausgerichtet. Diese zusätzlichen Beihilfen beschränkten sich zur Hauptsache auf die Bezahlung der Auslagen für zahnärztliche Behandlungen, Kleideranschaffungen etc. Insgesamt wurden Fr. 9'564.76 verauslagt (im Vorjahr = Fr.16'888.78, inkl. die Beihilfen an die Insassen des inzwischen aufgelösten Interniertenheims Churwalden). Die DIV haben im Berichtsjahre veranlasst, dass die von ihnen betreuten Patienten in den deutschen Sanatorien bei zahnärztlicher Behandlung einen Selbstbehalt zu übernehmen haben, der aus ihren Einnahmen durch Arbeitstherapie zu bezahlen ist. Im übrigen haben diese Patienten, sofern sie Einnahmen durch Arbeitstherapie erhalten, auch einen verhältnismässig berechneten, bescheidenen Beitrag an die Sanatoriumskosten zu leisten.

Im Berichtsjahr ist wiederum eine namhafte Zahl von Unterstützungsbezüger<sup>n</sup> der DIV in ihre Heimat zurückgekehrt, und zwar grösstenteils in die westlichen Besetzungszonen. In der Regel geht die Repatriierung, sofern die Bewerber schon vor ihrer Einreise in die Schweiz in West-Deutschland wohnhaft waren und dort heute noch bei Verwandten oder Bekannten Un-

terkunft finden, ohne grössere Schwierigkeiten vor sich. Dagegen hatten es Deutsche, die in Ost-Deutschland heimatberechtigt sind und die in die Westzonen auszureisen wünschten, sehr schwer, eine Einreisbewilligung zu erhalten. In den meisten Fällen scheiterten ihre Bemühungen daran, dass sich die zuständigen Behörden des in Aussicht genommenen Wohnortes nicht bereit erklären können, die für die Bewilligung der Einreise notwendige Zuzugsgenehmigung zu erteilen.

Die DIV haben den Rückkehrern, wie in den verflossenen Jahren, im Hinblick auf die beabsichtigte Repatriierung wiederum sog. Rückwandererbeihilfen ausbezahlt. Die zu diesem Zwecke gewährten Unterstützungen belaufen sich insgesamt auf Fr. 22'825.85 (im Vorjahre Fr. 9'778.35). Davon entfallen auf Oesterreicher Fr. 1'765.- (im Vorjahr Fr. 400.-). Die beachtliche Zunahme dieser Ausgaben für Rückkehrer gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass eine relativ grosse Zahl armengenössiger deutscher Staatsangehöriger die Schweiz verlassen und somit aus der Betreuung der DIV ausscheiden konnte.

Die DIV bemühten sich auch im Berichtsjahr, deutschen Sanatoriumspatienten, die nicht mehr kurbedürftig waren und deshalb eigentlich aus der Betreuung der DIV ausscheiden sollten, Arbeitsplätze zu vermitteln, sofern eine Repatriierung in die Heimat aus irgendwelchen Gründen nicht durchführbar war. Diese Bemühungen waren, besonders was die Plazierung männlicher Bewerber betrifft, nicht immer erfolgreich, was nicht zuletzt auf das Abflauen der Hochkonjunktur und eine gewisse Uebersättigung des Arbeitsmarktes zurückzuführen ist. So konnten zur Hauptsache lediglich Arbeitsplätze für weibliche Hausangestellte vermittelt werden, wobei in diesem Zusammenhang erwähnt werden darf, dass insbesondere die zuständigen Behörden des Kantons Graubünden den Bemühungen der DIV grosses Verständnis entgegengebracht haben.

Zur Pflege von Gräbern gefallener deutscher Soldaten verausgabten die DIV pro 1949 total Fr. 236.35. Damit wird in beschädem Rahmen die Tätigkeit des aufgelösten "Volksbund deutscher Kriegsgräber-Fürsorge" weitergeführt.

Einem Wunsch des Schweizerischen Roten Kreuzes entsprechend und auf Anregung der Gesandtschaft der UdSSR haben es die DIV übernommen, für deutsche Kinder, die zur Verbringung eines Ferienaufenthaltes in der Schweiz eingereist waren und die in der Folge mit einem Kindertransportzug des SRK nach Deutschland zurückkehren sollten, bei der Gesandtschaft der UdSSR jeweils Kollektiv-Visa nachzusuchen. Von dieser Möglichkeit machten die schweizerischen Pflegeeltern von insgesamt 255 deutschen Kindern Gebrauch. Die Gesandtschaft der Sowjetunion erklärte sich jeweils in entgegenkommender Weise bereit, die nachgesuchten Visa umgehend zu erteilen, so dass die betreffenden Kinder mit insgesamt 7 Repatriierungszügen nach Deutschland zurückkehren konnten.



V. Statistische Angaben1. Zusammenstellung der Unterstützungsfällea) Allgemeine laufende Unterstützungen  
(Stichtag 31. Dezember 1949)

<u>Dienststelle</u>	<u>Anzahl der Fälle</u>						
	<u>Bestand Ende 1948</u>		<u>Abnahme</u>		<u>Bestand Ende 1949</u>		<u>Abnahme total</u>
	<u>Deutsche</u>	<u>Oesterreicher</u>	<u>D.</u>	<u>O.</u>	<u>D.</u>	<u>O.</u>	
Bern	640	18	59	18	581	-	77
Genf (bis 15.10.49)	139	14	12	14	127	-	26
Zürich	1'566	186	111	186	1'455	-	297
	2'345	218	182	218	2'163	-	400

Gesamtabnahme 400  
====

b) Unterstützungsfälle in Heimen, Internaten und Sanatorien

	<u>Bestand Ende 1948</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Abgänge</u>	<u>Bestand Ende 1949</u>
Rekonvalen- zentsheim Wiesen	70	54	70	54
Rückwanderer- heim Heinrichsbad bei Herisau	5	-	5	-
	75	54	75	54

Abnahme total: 21  
==

Schüler im Alpinum Zuoz, Institut auf dem Rosenberg,  
St.Gallen und Chur.

	<u>Bestand Ende 1948</u>	<u>Abgänge</u>	<u>Bestand Ende 1949</u>
Zuoz	1	1	-
St.Gallen	1	-	1
Kantonsschule Chur	6	2	4
	8	3	5

Tuberkulosepatienten

Sanatorien	Bestand Ende 48		Zugänge Abgänge				Dav. drch. Ausreise Ende 49		Bestand Ende 49
	D.	Ö.	D.	Ö.	D.	Ö.	D.	Ö.	
Deutsche Heilstätte Agra	88	3	16	-	48	3	24	3	56
Olga Burchard Heim, Agra, Haus Hildegard Heim, Arosa (Kinder)	45	-	-	-	28	-	23	-	17
Sanatorium Wolfgang, Davos	99	4	10	-	42	4	20	3	67
Sanatorium Valbella, Davos	105	4	8	-	51	4	31	4	62
Kinder	15	-	3	-	11	-	9	-	7
Augenklinik Guardaval, Davos	7	-	2	-	4	-	3	-	5
Kinder	1	-	-	-	1	-	1	-	-
In verschiedenen Heilstätten und freilebende Personen	86	7	21	-	47	7	15	6	60
Kinder	2	-	-	-	1	-	1	-	1
<u>Total</u>	<u>448</u>	<u>18</u>	<u>60</u>	<u>-</u>	<u>233</u>	<u>18</u>	<u>127</u>	<u>16</u>	<u>275</u>

D. = Deutsche  
 Ö. = Österreicher

Abnahme: 191 oder rund 41%.

- 33 -

2. Unterstützungsaufwendungena) Allgemeine Unterstützungen

Ausbezahlt durch die DIV in	an Deutsche	an Österr.	Total
Bern	900'865.90	5'291.--	906'156.90
Genf	153'510.99	7'680.--	161'190.99
Zürich	2'091'932.81	116'336.01	2'208'268.82
<u>Total</u>	<u>3'146'309.70</u>	<u>129'307.01</u>	<u>3'275'616.71</u>

b) Sonderfälle

	an Deutsche	an Österr.	Total
Sanatorien	1'347'343.25	12'857.25	1'360'200.50
Priv.untergeb.Pat.	208'006.31	5'387.90	213'394.21
Gde.Churwalden (Frau Jürgensen)	5'400.--	-.--	5'400.--
Rekonvaleszentenheim Wiesen	136'721.65	-.--	136'721.65
Lyceum Alp. Zuoz	1'123.40	-.--	1'123.40
Inst.Rosenberg	2'755.20	-.--	2'755.20
Trogen	-.--	-.--	-.--
Schweiz.Alpine Mittel- schule Davos	400.--	-.--	400.--
Kantonsschule Chur	14'229.73	-.--	14'229.73
Pieterlen	73'447.55	550.40	73'997.95
Zentrall.Heime u.Lager	5'574.--	-.--	5'574.--
<u>Total</u>	<u>1'795'001.09</u>	<u>18'795.55</u>	<u>1'813'796.64</u>

c) Zusammenfassung

Unterstützungsausg.	an Deutsche	an Österr.	Total
Laufende Unterst.	3'146'309.70	129'307.01	3'275'616.71
Sonderfälle	1'795.001.09	18'795.55	1'813.796.64
<u>Total</u>	<u>4'941.310.79</u>	<u>148'102.56</u>	<u>5'089'413.35</u>

d) Verwaltung der deutschen finanziellen Mittel.I. Finanzierungsvermögen; Konto Nr. 3.201.201.1.1. BetriebsmittelEinnahmen

Eingangssaldo per 1. Januar 1949	Fr. 331'727.79
Eingang an Wertschriftenerträgen, Mietzinsen, Betriebsmittelüberweisungen aus Finanzie- rungsreserven etc.	" 5'062'487.80

<u>Total</u>	<u>Fr. 5'394'215.59</u>
--------------	-------------------------

Ausgaben

Betriebsmittelvorschüsse an	
DIV Bern	Fr. 3'181'000.--
DIV Zürich	" 2'100'000.--
DIV Genf	" 90'000.--

<u>Total</u>	<u>Fr. 5'371.000.--</u>
--------------	-------------------------

Total Einnahmen	Fr. 5'394'215.59
-----------------	------------------

Total Ausgaben	" 5'371'000.--
----------------	----------------

Saldo per 31. Dezember 1949 auf Konto Nr. 3.201.201.1	Fr. 23'215.59
--	---------------

- 35 -

EinnahmenSaldovorträge

1. Quartal	Fr.	258'426.36	
2. Quartal	"	472'268.31	
3. Quartal	"	519'610.84	
4. Quartal	"	161'090.93	Fr. 1'411'396.44

Gebühren-Einnahmen

1. Quartal	Fr.	48'011.--	
2. Quartal	"	54'687.--	
3. Quartal	"	67'759.--	
4. Quartal	"	49'821.25	Fr. 220'278.25

Betriebsmittel-Vorschüsse

1. Quartal	Fr.	1'643'262.20	
2. Quartal	"	1'421'000.--	
3. Quartal	"	1'100'000.--	
4. Quartal	"	1'285'000.--	Fr. 5'449'262.20

Diverse Einnahmen und Hinterl.  
(Zinsen, Miete, rückerstattete  
Porti und Telefone, Unterst.,  
Mobiliarverkauf)

1. Quartal	Fr.	14'678.79	
2. Quartal	"	60'216.05	
3. Quartal	"	25'409.12	
4. Quartal	"	28'518.52	Fr. 128'822.48

Unterstützungsfonds

1. Quartal	Fr.	643.65	
2. Quartal	"	294.--	
3. Quartal	"	1'248.75	
4. Quartal	"	2'533.08	Fr. 4'719.48

TotalFr. 7'214.478.85  
=====AusgabenMiete

1. Quartal	Fr.	4'211.--	
2. Quartal	"	4'211.--	
3. Quartal	"	4'211.--	
4. Quartal	"	3'523.50	Fr. 16'156.50
Uebertrag	Fr.		16'156.50

Uebertrag Fr. 16'156.50

Elektrizität

1. Quartal	Fr.	887.50	
2. Quartal	"	705.30	
3. Quartal	"	792.30	
4. Quartal	"	738.60	Fr. 3'123.70

Telefon

1. Quartal	Fr.	6'342.75	
2. Quartal	"	6'184.60	
3. Quartal	"	5'086.25	
4. Quartal	"	4'029.--	Fr. 21'642.60

Porto

1. Quartal	Fr.	3'685.55	
2. Quartal	"	4'007.30	
3. Quartal	"	4'162.90	
4. Quartal	"	3'872.90	Fr. 15'728.65

Büromaterial

1. Quartal	Fr.	2'519.18	
2. Quartal	"	976.88	
3. Quartal	"	1'135.10	
4. Quartal	"	2'389.17	Fr. 7'020.33

Diverse Ausgaben

(Putzen, Heizung, Zeitungen, Revisionen, Gebäudeunterhalt)

1. Quartal	Fr.	15'681.47	
2. Quartal	"	13'849.06	
3. Quartal	"	10'973.77	
4. Quartal	"	14'358.79	Fr. 54'863.09

Gehaltszahlungen Personal DIV

1. Quartal	Fr.	90'754.40	
2. Quartal	"	89'640.55	
3. Quartal	"	87'154.15	
4. Quartal	"	90'140.30	Fr. 357'689.40

Total administrative Kosten

Fr. 476'224.27

=====

Unterstützungen

1. Quartal	Fr.	847'829.96	
2. Quartal	"	849'086.07	
3. Quartal	"	1'038'027.71	
4. Quartal	"	895'317.60	Fr. 3'630'261.34

Sanatoriumskosten

1. Quartal	Fr.	459'020.18	
2. Quartal	"	447'534.59	
3. Quartal	"	357'805.25	
4. Quartal	"	309'234.69	Fr. 1'573'594.71

Uebertrag Fr. 5'203'856.05

- 37 -

	Uebertrag	Fr. 5'203'856.05
<u>Internierungskosten</u>		
1. Quartal	Fr. 3'832.--	
2. Quartal	" 5'942.--	
3. Quartal	" 1'200.--	
4. Quartal	" -----	Fr. 10'974.--
<u>Rekonvaleszentenheim Wiesen</u>		
1. Quartal	Fr. 31'515.50	
2. Quartal	" 41'570.85	
3. Quartal	" 34'531.45	
4. Quartal	" -----	Fr. 136'721.65
<u>Schüler</u>		
1. Quartal	Fr. 4'388.20	
2. Quartal	" 6'438.97	
3. Quartal	" 3'925.75	
4. Quartal	" -----	Fr. 18'508.33
<u>Entsch. Dr. Stöcklin u. Dr. Michel</u>		
1. Quartal	Fr. 3'026.20	
2. Quartal	" 2'509.40	
3. Quartal	" 2'582.90	
4. Quartal	" -----	Fr. 10'755.30
<u>Vorschuss Saarländer-Aktion</u>		Fr. 20'000.--
<u>Hamburger-Kinder-Aktion</u>		
1. Quartal	Fr. 4'064.80	
2. Quartal	" 1'197.95	
3. Quartal	" 957.40	
4. Quartal	" -----	6'220.13
Total Unterstützungskosten		Fr. 5'407'035.48
Total administrative Kosten		Fr. 476'224.27
Total Ausgaben pro 1949		Fr. 5'883'259.75
Vorschuss DIV Bern - DIV Zürich		Fr. 15'000.--
Vorschuss DIV Zürich - DIV Bern		Fr. 15'000.--
<u>Saldi per Quartalsende</u>		
1. Quartal	Fr. 472'268.31	
2. Quartal	" 519'610.84	
3. Quartal	" 161'481.78	
4. Quartal	" -----	Fr. 1'301'219.10
<u>Total</u>		Fr. 7'214'478.85
		=====

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch folgende Mittel zur Verfügung:

Saldo DIV Bern und Zürich	Fr.	147'858.17
Saldo Konto Nr. 3.201.201.1	"	23'215.59
Von Konto Nr. 3.201.201.8 vom Bundesrat bereits für Zwecke der DIV freigegeben	"	<u>2'000'000.--</u>
<u>Total</u>	Fr.	<u>2'171'073.76</u>

## 2. Betriebsmittel-Anlagen; Konto 3.201.201.2

Die auf diesem Depotkonto liegenden nom. Fr. 500.000.-- 2½% Eidg. Kassascheine wurden im Berichtsjahr vom Titeldienst der Eidg. Finanzverwaltung in eigener Kompetenz in 3 1/4% Obligationen Schweiz. Eidgenossenschaft 1946 Dez. umgewandelt.

## 3. Unterstützungsfonds; Konto Nr. 3.201.201.4 (Anlagen)

Auf diesem Depot-Konto befinden sich nach wie vor Wert-schriften im Betrage von Fr. 8.704.50, die sich immer noch nicht realisieren lassen. Dieses Depot-Konto wird deshalb weiterhin aufrecht erhalten.

## II. Finanzierungsreserven.

Die in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte des Deutschen Reichs, einschliesslich die der Deutschen Reichsbank stehen unter der Verwaltung der DIV und sind gemäss BRB vom 8. Mai und 14. September 1945 für deutsche öffentliche Aufgaben zu verwenden. Sie wurden von den Bestimmungen des Abkommens von Washington ausdrücklich ausgenommen, stehen indessen noch unter der Sperre der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz. Die Schweizerische Verrechnungsstelle hat die DIV jedoch generell ermächtigt, über die ihrer Verwaltung unterstehenden Werte zu verfügen. Sie sind somit als eigentliche Finanzierungsreserven der DIV zu betrachten.

### 1. Vermögenswerte der Deutschen Reichsbank.

Bei diesen Vermögenswerten ist zu unterscheiden zwischen Guthaben der ehemaligen Reichsbank, bei der Schweizerischen Nationalbank (Girokonto I) und Guthaben bei anderen Schweizerbanken.

#### 1a) Girokonto I bei der Schweizerischen Nationalbank.

Dieses Girokonto der ehemaligen deutschen Reichsbank mit einem Totalbestand von 12,5 Millionen Franken, wurde durch BRB vom 30.12.47 in die Verwaltung der DIV gestellt, soweit es sich um den unbestrittenen Teil handelte (Fr. 2.961.755.75).



Der von den DIV verwaltete Teil wurde in zinstragenden Wert-  
schriften angelegt. Auf den restlichen Teil, der von der  
Schweizerischen Nationalbank verwaltet wird, werden von ver-  
schiedenen Gruppen schweizerischer Gläubiger Ansprüche erhoben,  
Diese Ansprüche, von denen im Geschäftsbericht 1948 ausführlich  
die Rede war, sind nach wie vor bestritten und wurden von zu-  
ständiger Stelle auch im Berichtsjahre weder gutgeheissen noch  
abgelehnt.

Die Zinserträge aus dem bei der Nationalbank liegenden  
Saldo von 9,5 Millionen Franken werden einstweilen dem Konto  
gutgeschrieben. Ob diese Zinsgutschriften zu gegebener Zeit  
den DIV überlassen werden können, ist noch nicht abgeklärt  
worden.

#### 1b) Guthaben der Reichsbank bei anderen Schweizerbanken.

Die Guthaben der Reichsbank bei anderen Schweizerbanken  
im Betrage von rund 2,1 Millionen Franken standen am Ende  
des Berichtsjahres noch unter der Sperre der deutschen Ver-  
mögenswerte gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945,  
d.h. eine Verfügung darf nur mit Zustimmung der schweizeri-  
schen Verrechnungsstelle erfolgen. Es darf jedoch angenommen  
werden, dass diese Guthaben in nächster Zeit durch einen  
Entscheid der Aufsichtskommission für die Durchführung des  
Abkommens von Washington freigegeben und den DIV zwecks  
Verwendung im Sinne ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt  
werden.

In den beiden Fällen, in welchen schweizerische Bankinsti-  
tute als Kontoschuldner der Reichsbank im Vorjahre an die  
DIV gelangt sind, um in Raubgutfällen die Zustimmung zur  
Verrechnung ihrer Regressansprüche zu erlangen, wurde noch  
kein Entscheid getroffen. Die DIV sind nach wie vor der  
Ansicht, dass die zur Verrechnung notwendige Zustimmung  
nur erteilt werden kann, wenn die betreffenden Banken ihrer-  
seits die den DIV zustehenden Verwaltungsrechte anerkennen,  
eine Voraussetzung, die bisher nicht erfüllt wurde. Bezüglich  
der Einzelheiten dieser Frage sei auf den Geschäftsbericht  
1948 verwiesen.

#### 2. Golddepot des Auswärtigen Amtes und der Reichsbank.

Im Berichtsjahr wurden auf Ersuchen hin der Eidg. Finanz-  
verwaltung folgende Goldbestände aus dem Depot des Aus-  
wärtigen Amtes und der Reichsbank überlassen:

52.443,5 Stück	"LATOR"	à 30:50	Fr. 1.599.526,75
85.869 Stück	Sovereigns	à 38.45	Fr. 3.301.663,05

---

Fr. 4.901.189,80

=====

Der Erlös wurde dem Konto 3.201.201.8, Betriebsmittelreserven bei der Eidg. Finanzverwaltung zugeführt.

### 3. Dollar-Konto.

Die bei der Schliessung der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft vorgefundenen \$ 584.879.-- wurden seit Anfang 1947 sukzessive veräussert und der Erlös auf Konto 3.201.201.8 überwiesen. Im Berichtsjahr wurden nun die restlichen Dollars verkauft. Der Gesamterlös belief sich auf Fr. 2.229.676.50.

### III. Unter treuhänderischer Verwaltung der DIV stehendes Vermögen, über dessen Verwendung erst in einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.

#### 1. Liquidationsmasse Deutsches Tuberkulose-Hilfswerk. (DTHW).

Zu der von den DIV verwalteten Liquidationsmasse des im Jahre 1945 aufgelösten DTHW gehört die vom Bundesrat seinerzeit beschlagnahmte Hotel-AG., die Eigentümerin des Konsul Burchard Hauses in Davos ist. Diese Liegenschaft wurde von den DIV der Union O.S.E. in Genf vermietet, die das Haus auch im Berichtsjahr unter der Bezeichnung Sanatorium "Mon Repos" zur Unterbringung tuberkulosekranker jugendlicher "displaced persons" verwendete.

Das im letzten Jahresbericht erwähnte Bauprogramm war auf Ende des Berichtsjahres noch nicht vollständig durchgeführt. Ebenso stand darüber noch keine Abrechnung zur Verfügung, sodass über die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel noch nicht berichtet werden kann.

Der Verwaltungsrat der Hotel-AG. setzt sich wie bis anhin aus dem Chef der DIV als Verwaltungsratspräsident und aus 2 seiner Mitarbeiter zusammen.

Das Konto 3.201.201.5 "Konsul Burchard-Haus" bei der Eidg. Finanzverwaltung wurde aufgehoben und der Saldo einem bereits bestehenden, gleichlautenden Konto bei der Kantonalbank von Bern in Bern überwiesen. Der Saldo dieses Kontos wies auf 31. Dezember 1949 einen Bestand von Fr. 30.168.20 auf.

#### 2. Liquidationsbetreffnis der nationalsozialistischen Organisationen, Konti 3.201.201.6 und 3.201.201.7.

Diese beiden Konti erfuhren wie auch ihre Verwendung im Berichtsjahr keine Veränderungen.

3. Immobilien.

Im Berichtsjahr ergaben sich in Bezug auf die von den DIV verwalteten Liegenschaften keine Aenderungen. Die Werte stellten sich somit auf 31. Dezember 1949 wie folgt:

Bern:	Brunnadernrain 31	Grundsteuerschätzung	Fr. 451.300.--
	Wiese Brunnadernr.	Grundsteuerschätzung	Fr. 16.000.--
		Kaufpreis	Fr. 45.000.--
	Willadingweg 78	Grundsteuerschätzung	Fr. 268.500.--
	Willadingweg 79	Grundsteuerschätzung	Fr. 87.400.--
	Willadingweg 83	Grundsteuerschätzung	Fr. 535.000.--
Basel:	Steinenring 40	Grundsteuerschätzung	Fr. 190.000.--

IV. Zusammenfassung.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Vermögensaufstellung der DIV per 31. Dezember 1949:

1. Vermögen für die Finanzierung der DIVa) FinanzierungsvermögenBarmittel

bei DIV Bern und Zürich Fr. 147.858,17

Konti bei der Eidg. Finanzverwaltung

Nr. 3.201.201.1 Betriebsmittel	Fr. 23.215,59
Nr. 3.201.201.2 Anlagen	Fr. 500.000.--
Nr. 3.201.201.4 Unterst. Anlagen	Fr. 8.704,50
Nr. 3.201.201.8 Reserven	
aus diesem Konto sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 10.6.1949 noch zur Verfügung	Fr. 2.000.000.--

Total Finanzierungsvermögen Fr. 2.679.778,26

b) FinanzierungsreservenKonto bei der Eidg. Finanzverwaltung

Nr. 3.201.201.8 Reserven Fr. 5.428.763,67

Gold-Depot

Goldmark	ca. Fr. 1.600.000.--	
Barren	ca. Fr. 250.000.--	Fr. 1.850.000.--

Total Finanzierungsreserven Fr. 7.278.763,67

2. Vermögen, verwaltet von den DIVa) Liquidationsmasse DTHW

Konto bei Kant. Bank v. Bern	Fr.	30.168.20
Anlagen (Hotel-AG.) (Buchwert) ca.	Fr.	500.000.--

b) Liquidationsbetreffnisse der nationalsozialistischen Organisation

Konto Nr. 3.201.201.6	Fr.	37.049.57
Konto Nr. 3.201.201.7 "Depot 3 Jahre"	Fr.	145.000.--

c) Grundpfandverschreibungen

Haus Steinenring 40, Basel	Fr.	80.000.--
Haus Willadingweg 79, Bern	Fr.	50.000.--
Sanatorium "Mon Repos", Davos-Dorf	Fr.	200.000.--

d) Immobilien

Bern: Brunnadernrain 31, Grundsteuersch.	Fr.	451.300.--
Wiese Brunnadernrain                   "	Fr.	16.000.--
Kaufpreis	Fr.	45.000.--
Willadingweg 78                   Grundsteuersch.	Fr.	268.500.--
Willadingweg 79                   "	Fr.	87.400.--
Willadingweg 83                   "	Fr.	535.000.--
Basel: Steinenring 40                   "	Fr.	190.000.--

e) Verwaltung von Liegenschaften und Mobilien.

Die Verwaltung und Nutzung der reichseigenen Gebäude geschah auch im Berichtsjahr nach treuhänderischen Grundsätzen.

Wie bis anhin wurde darauf geachtet, die Liegenschaften in gutem, brauchbarem Zustand zu erhalten und Wertverminderungen zu vermeiden.

Es handelt sich bei diesen treuhänderisch verwalteten Immobilien um die folgenden Liegenschaften:

Bern, Brunnadernrain 31

An der an die Britische Gesandtschaft vermieteten ehemaligen deutschen Minister-Residenz wurden keine grösseren Reparaturarbeiten ausgeführt. Die normalen Unterhaltsarbeiten wurden unter der Aufsicht der Direktion der Eidg. Bauten vorgenommen und auf das absolut notwendige Mass beschränkt. Die Mietzeineinnahmen beliefen sich unverändert auf Fr. 20.000.--.

Bern, Willadingweg 83

Die Vornahme irgendwelcher Unterhaltsarbeiten an dieser Liegenschaft, die nach wie vor der Britischen Gesandtschaft vermietet ist, erwies sich nicht als notwendig. Der von der Britischen Gesandtschaft entrichtete jährliche Mietzins beträgt unverändert Fr. 25.000.--.

Bern, Willadingweg 78

Wie bis anhin wird das Parterre und das erste Stockwerk dieser Liegenschaft von den DIV - Zentrale und Posten Bern - benützt.

Die von den DIV nicht belegten 8 Bureauräumlichkeiten im ersten und zweiten Stockwerk werden auf Grund eines Mietvertrages zwischen den DIV und der Direktion der Eidg. Bauten vom "Dienst für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit" des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements benützt. Dieser Sektion der Handelsabteilung wird periodisch Rechnung über Telefon- und Telegrammspesen, sowie für Heizung und Bureaureinigung gestellt. Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 3.530.--.

Die Reparaturarbeiten an dieser Liegenschaft hielten sich im üblichen Rahmen.

Bern, Willadingweg 79

Der bisherige Mieter dieser Liegenschaft, ein Mitglied der Französischen Botschaft, wurde Mitte des Berichtsjahres ins Ausland versetzt. Sein Nachfolger ist in den Mietvertrag eingetreten. Auf Weisung der Mietpreiskontrolle wurde der Mietzins ab 1. Juli 1949 auf Fr. 5.500.-- reduziert. Die Mietzeineinnahmen beliefen sich unverändert auf Fr. 5.500.--.

Einnahmen beliefen sich somit für 1949 auf Fr. 6.000.--.

Die auf dieser Liegenschaft lastende Abzahlungshypothek zu Gunsten der Fa. Kobag in Basel mit einem Saldobetrag von Fr. 4.694.-- wurde im Berichtsjahr zurückbezahlt.

#### Basel, Steinenring 40

Diese Liegenschaft ist einer Privatperson vermietet. Der jährliche Mietzins beträgt unverändert Fr. 6.500.--.

#### Zürich, Kirchgasse 48

Für diese von Herrn Prof. Türlener-Dobler vermietete Liegenschaft, in der die DIV Zürich untergebracht ist, musste im Berichtsjahr wiederum ein Mietzins von Fr. 10.000.-- entrichtet werden. Für diverse kleinere Reparaturen, wie Schlosser- und Schreinerarbeiten sowie elektrische Installationen wurden Fr. 201.27 verausgabt.

Die im obersten Stockwerk befindliche Wohnung wird wie bis anhin vom Hauswart der DIV Zürich bewohnt.

Mobiliarverkäufe wurden keine vorgenommen; hingegen erwies sich die Anschaffung eines Ventilators als notwendig.

#### Genf, Rue Charles Bonnet 6

Nachdem die Aufhebung der DIV Genf beschlossen worden war, wurde der am 8. August 1946 mit der Agence immobilière Roch und Burcher abgeschlossene Mietvertrag am 5. Juli 1949 auf den 14. Oktober 1949 gekündigt. Die Uebergabe der Räumlichkeiten an den Vermieter erfolgte ordnungsgemäss am 14. Oktober 1949.

Die jährlichen Mietzinsauslagen im Betrage von Fr. 5.500.-- für die von den DIV in dieser Liegenschaft benützten Geschäftsräume haben bis zur Kündigung des Mietvertrages keine Aenderung erfahren.

Das Mobiliar und die Archive wurden mit Ausnahme von 3 Stahl-schränken, die zu einem späteren Zeitpunkt veräussert werden sollen, nach Bern überführt, und in den Räumlichkeiten der Liegenschaft Willadingweg 78 eingelagert. Wie im Geschäftsbericht 1948 noch kurz vermerkt werden konnte, wurde ab Ende November 1948 dem Bundeskommissariat für die Vorbereitung der Diplomatischen Rot-Kreuz-Konferenz in Genf, im Einvernehmen mit der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten des Departements, 3 Bureauräume zur Verfügung gestellt. Vom 1. Januar bis 12. August 1949 standen dem Bundeskommissariat 5 weitere, insgesamt also 8 Räume der DIV Genf, zur Verfügung. Der auf das Bundeskommissariat entfallende Anteil der Kosten für Miete, Heizung, Beleuchtung und Bureaureinigung, wurde auf Grund der benützten Bodenfläche verhältnismässig berechnet.

- 45 -

Nach Beendigung der Diplomatischen Rot-Kreuz-Konferenz wurden dem Centre d'entr'aide aux populations civiles in Genf bis zur Kündigung des Mietvertrages wiederum 2 Bureauräume zum monatlichen Mietpreis von Fr. 100.-- untervermietet.

Im Inventar der DIV Genf haben sich im Berichtsjahr keine Aenderungen ergeben. Das Gesamt-Inventar belief sich am 14. Oktober 1949 auf Fr. 28.137.--.

Während der Zeitspanne vom 19. April bis 12. August 1949 wurden verschiedene von der DIV Genf nicht benützte Bureauöbel dem Verwaltungsdienst der Diplomatischen Rot-Kreuz-Konferenz zur Verfügung gestellt. Alle diese Möbel wurden bei Konferenzschluss in gutem Zustand an die DIV zurückgegeben.

Am 31. Januar 1946 wurden einzelne Bureauöbel der Commission mixte des Comité international de la Croix-Rouge, die seither in Centre d'entr'aide aux populations civiles umgewandelt wurde, leihweise zur Verfügung gestellt.

Das Centre d'entr'aide hat anlässlich der Schliessung der DIV Genf das Gesuch gestellt, dieses Mobiliar weiterhin benützen zu dürfen. Diesem Wunsche wurde unter der Bedingung entsprochen, dass die betreffenden Möbelstücke auf Verlangen der DIV zu gegebener Zeit sofort zurückzuerstatten seien.

Neuanschaffungen wurden im Berichtsjahre keine vorgenommen.

Für verschiedene kleinere Reparaturen, wie Ersatz von Fensterscheiben, Instandstellung der Toiletten etc. wurden im Berichtsjahre total Fr. 44.65 verausgabt.

f) Reichsbahnangelegenheiten.

Die treuhänderische Verwaltung der deutschen Bahnstrecken auf Schweizergebiet, die vom Bundesrat mit Beschluss vom 8. Juni 1945 angeordnet worden war, musste vom Eidgenössischen Amt für Verkehr auch im Berichtsjahre aufrecht erhalten werden, da noch kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, dem das ehemalige Reichsbahneigentum übergeben werden könnte. Der Betrieb der Strecke der Deutschen Bahn, der Ende 1947 - ohne dass die Frage des Eigentums an diesen Anlagen dadurch berührt worden wäre - den zuständigen deutschen Behörden übergeben worden ist, wird von der Deutschen Bundesbahn, Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen, geführt.

Auch im Berichtsjahre wurden diejenigen Fragen, die auch für die DIV als treuhänderischer Verwalter des deutschen Reichseigentums von Interesse waren, in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Verkehr behandelt.

In der Frage der Wiederaufnahme der laufenden und rückständigen Versorgungsbezüge und Rentenzahlungen in Schweizerfranken an die ehemaligen deutschen Bahnbediensteten und deren Hinterbliebene mit Domizil in der Schweiz, konnten im verflossenen Jahre, wie im Abschnitt Unterstützungswesen dieses Berichts bereits erwähnt wurde, weitere Fortschritte erzielt werden.

Nachdem noch im Jahre 1948 von den zuständigen französischen Besetzungsbehörden die Zustimmung zur Wiederaufnahme der laufenden Zahlungen ab 1. Januar 1949 für diejenigen deutschen Bahnbediensteten erlangt werden konnte, die nach dem 8. Mai 1945 in den Ruhestand versetzt worden waren, erklärten sich die Vertreter der französischen Besetzungsbehörden am 7. Mai 1949 zu den folgenden Massnahmen bereit:

1. Nachzahlung der rückständigen Bezüge vom Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bis zu ihrer Wiederaufnahme für ehemalige Bahnbedienstete, die nach dem 8. Mai 1945 pensioniert worden sind.
2. Wiederaufnahme ab 1. Juli 1949 der laufenden Versorgungsbezüge und Rentenzahlungen in Schweizerfranken an die ehemaligen Reichsbahnbediensteten, die vor dem 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten sind. - Der Nachzahlung der rückständigen Bezüge an diese Kategorie von Bahnbediensteten konnten die zuständigen französischen Besetzungsbehörden bis heute indessen noch nicht zustimmen.

Durch die Wiederaufnahme der obgenannten Zahlungen erreichten die DIV eine Verminderung ihrer Unterstützungsaufwendungen, da zahlreiche ehemalige DRB-Bedienstete auf Schweizergebiet infolge Bedürftigkeit, bekanntlich zulasten der treuhänderisch verwalteten deutschen Vermögenswerte unterstützt werden mussten.



Da die zur Auszahlung gelangenden deutschen Renten teilweise unter dem schweizerischerseits festgesetzten Existenzminimum liegen und die betreffenden Bezüger somit nicht in der Lage sind, von ihrer Rente allein zu leben, haben sich die DIV in diesen besonderen Fällen bereit erklärt, die Differenz zwischen dem deutschen Rentenansatz und dem betreffenden schweizerischen Existenzminimum weiterhin zu ihren Lasten zu übernehmen.

Bezüglich der übrigen Fragen der treuhänderischen Verwaltung der deutschen Bahnen auf Schweizergebiet sei auf den Rechenschaftsbericht des Eidgenössischen Amtes für Verkehr verwiesen.

g) Besuche und Postverkehr.Besuche:

Es haben im Jahre 1949 bei den DIV

in Bern, Zentrale	650	im Vorjahr	542
in Bern	3'830	" "	2'065
in Basel (bis 31.3.48)	0	" "	1'715
in Genf (bis 14.10.49)	2'940	" "	3'222
in Zürich	11'485	" "	10'700
	<hr/>		<hr/>
total	18'905	im Vorjahr	18'244
	=====		=====

Personen vorgespochen.

Postverkehr:

<u>Dienststelle:</u>	<u>Eingänge</u>		<u>Ausgänge</u>	
	<u>1949</u>	<u>1948</u>	<u>1949</u>	<u>1948</u>
Bern	20'355	18'268	16'847	15'511
Basel (bis 31.3.48)	0	1'845	0	1'793
Genf (bis 14.10.49)	2'933	2'855	2'981	2'686
Zürich	30'006	30'225	22'772	23'394
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Total	53'294	53'193	42'600	43'384
	=====	=====	=====	=====

In diesen Zahlen sind Massensendungen nicht inbegriffen.

Die Ausgaben für die Pauschalfrankatur der Postsendungen der DIV und des Delegierten für deutsche Tuberkulose- kranke in der Schweiz betragen im Berichtsjahre Fr. 6.225.60.

## D. Personelles.

Das Personal der DIV setzt sich zusammen aus Mitarbeitern des Eidg. Politischen Departements, die den DIV zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden und aus Mitarbeitern, deren Anstellung durch die DIV im Einvernehmen mit der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten des Politischen Departements erfolgt ist. Sämtliche Mitarbeiter der DIV sind Schweizerbürger.

Mit Ausnahme des Chefs der DIV werden die Angestellten zu Lasten der treuhänderisch verwalteten Reichsmittel besoldet.

### a) Mutationen.

Durch die Aufhebung der DIV Genf und die dadurch bedingte Vergrösserung des Zuständigkeitsbereiches der DIV Bern sahen sich die DIV veranlasst, eine Angestellte der DIV Genf dem Posten Bern zuzuteilen.

Der Leiter der ehemaligen DIV Genf, Herr Vizekonsul Moret, wurde den DIV vom Politischen Departement für die Zeit bis zu seiner für anfangs 1950 in Aussicht genommenen Versetzung ins Ausland zur Verfügung gestellt. Die restlichen Mitarbeiter der DIV Genf wurden ins Politische Departement zurückversetzt, während eine Angestellte am 9. April 1949 auf eigenen Wunsch aus dem Dienste der DIV austrat.

Eine Angestellte der DIV Zürich, die am 30. November 1949 zum Schweizerischen Konsulat in Baden-Baden versetzt wurde, ist nicht mehr ersetzt worden.

### b) Personalbestand.

Die Bemühungen der DIV, ihren Personalbestand trotz einer merklichen Arbeitszunahme nach Möglichkeit abzubauen und somit die Verwaltungsausgaben einzuschränken, wurden auch im Berichtsjahre weiter verfolgt.

Der Personalbestand, der am 1. Januar 1949 noch 39 Mitarbeiter betrug, konnte bis 31. Dezember 1949 auf 37 Angestellte reduziert werden. Der Personalbestand konnte somit, wie die nachfolgende Vergleichsstatistik belegt, vom 31. Dezember 1945 bis 31. Dezember 1949 um total 40 Angestellte, d.h. um rund die Hälfte, abgebaut werden.

Die DIV werden der Frage eines zweckmässigen Personalabbaues auch inskünftig ihre volle Aufmerksamkeit schenken. So wird Herr Vizekonsul Moret, der zu Beginn des Jahres 1950 auf einen Auslandsposten versetzt wird, nicht mehr ersetzt werden. Bei der DIV Zürich wurde im übrigen eine Reduktion des Personalbestandes der Passabteilung um 2 bis 3 Einheiten in Aussicht genommen.

c) Statistik.

Dienststelle	Bestand 1.1.49	Mutationen		Bestand 31.12.49	Dav.ang.drch. EPD DIV	
		Eintritte	Austritte			
Zentrale	8	3	3	8	4	4
Bern	8	7	4	11	4	7
Genf	4	1	5	-	-	-
Zürich	16	-	1	15	8	7
Wiesen	3	-	-	3	3	-
<u>Total</u>	39	11	13	37	19	18

Von den DIV wird im übrigen stundenweise folgendes Personal beschäftigt:  
 DIV Bern 1 Gärtner (2/3 seiner Besoldung gehen zu Lasten der Britischen Gesandtschaft Bern)  
 2 Putzfrauen

DIV Zürich 1 Putzfrau

Vergleichsstatistik 31.12.1945 - 31.12.1949

Dienststelle	Bestand am 1945	31.12. Personalrückgang 1949 resp. Zunahme		Aufhebung d. Dienstst.
Zentrale	10	8	- 2	
DIV Bern	14	11	- 3	
DIV Basel	16	0	-16	31. 3.1948
DIV Genf	9	0	- 9	14.10.1949
DIV St.Gallen	11	0	-11	30.9.1947
DIV Zürich	17	15	- 2	
Rek'heim				
Wiesen	0	3	+ 3	Uebernahme 1.6.1948
<u>Total</u>	77	37	-43 + 3 = -40	

E. Beziehungen zu den Alliierten.

Die DIV wurden vom Bundesrat seinerzeit ermächtigt, den diplomatischen Vertretungen der vier Besetzungsmächte über ihre Tätigkeit Aufschluss zu geben. Im Sinne dieser Ermächtigung wurde der Französischen Botschaft, den Gesandtschaften der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Grossbritannien, der Sowjetunion und der Allied High Commission for Germany in Bern - vormals Allied Military Permit Office - der Rechenschaftsbericht des Jahres 1948 übergeben und wie bis anhin, auf schriftlich und mündlich vorgetragene Fragen Auskunft erteilt. Den genannten Vertretungen wird auch der vorliegende Rechenschaftsbericht zur Verfügung gestellt werden.

Die Frage der Kostenübernahme für die in den deutschen Sanatorien in der Schweiz kurenden Tuberkulosekranken saarländischer Nationalität durch die saarländischen Behörden, war am 19. bzw. 31. August 1949 Gegenstand eines Notenwechsels zwischen der Französischen Botschaft und den DIV.

Mit Noten vom 31. August und 24. Oktober 1949 hat die Französische Botschaft um Aufschluss über die Praxis der DIV betreffend die Ausgabe von Ersatzpässen an deutsche Staatsangehörige ersucht. Der Botschaft wurde schriftlich die gewünschte Auskunft erteilt. Die gleiche Frage war auch Gegenstand zweier Besprechungen mit der Allied High Commission for Germany und einer Note dieser alliierten Vertretung in Bern.

Bern, den 15. März 1950.

Der Chef der  
Deutschen Interessenvertretungen  
in der Schweiz:

Friedrich